

WOCHENBLATT

Oberes Glantal • Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

50. Jahrgang - 27. Woche -
10. Juli 2021

LEADER-Projektantrag zur Entwicklung eines Gestaltungskonzeptes Ohmbachsee



Die LAG Westrich-Glantal hat erneut einen Aufruf zur LEADER-Förderung gestartet.

Unter dem Motto „Gemeinsam neue Wege gehen“ stellt die LAG Westrich-Glantal 632.539,03 Euro zur Förderung von LEADER-Projekten zur Verfügung. Gemeinsam mit den Menschen vor Ort soll die Region weiterentwickelt werden. Die Fördersätze betragen dabei bis zu 75 Prozent. Entscheidend für die Auswahl einer Projektidee ist, wie gut sie die Region voranbringt und die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LILE) unterstützt. Gefördert werden Vorhaben, die die drei Handlungsfelder bedienen: „Nachhaltiges Wirtschaften vor Ort“, „Leben in zukunftsfähigen Gemeinden“ und „Naturnahe Erholung aktiv gestalten“.

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat sich mit dem Projekt „Gestaltungskonzept Ohmbachsee“ zum aktuellen Förderaufruf beworben.

Projektantrag Gestaltungskonzept Ohmbachsee

Die Verbandsgemeinde möchte eine Erweiterung und Attraktivitätssteigerung der touristischen Infrastruktur am Ohmbachsee als besondere Bedeutung für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Tourismus in der Tourismusregion voranbringen.

Die Bedeutung der Naherholung vor Ort ist u.a. auch durch die Corona-Krise wieder stärker in den Fokus der Bevölkerung gerückt. Das Pfälzer Bergland hat wenige touristische Attraktionen im Ver-

gleich zu vielen touristisch stärker fokussierten Gebieten in Rheinland-Pfalz. Gerade hier gilt es der Erhaltung der vorhandenen touristischen Infrastrukturen größeres Augenmerk zu schenken und eine Modernisierung und Attraktivitätssteigerung voranzubringen. Die geplanten Vorhaben am Ohmbachsee werden nur mit finanzieller Unterstützung durch Zuschuss-gelder möglich sein um unsere Region zu stärken. Eine genaue Konzeption und Ausrichtung der Vorhaben durch ein Gestaltungskonzept wird daher eine erste Bedingung für die spätere Umsetzung sein.

Im ersten Schritt wurden zwei mit LEADER Projekten erfahrene Planungsbüros für die Erstellung eines Grobkonzeptes angefragt. Als

Eckpunkte wurden folgende Vorgaben festgelegt:

1. Sanfter Tourismus
2. Unterstützung von Menschen mit Handicaps
3. Geschichte erlebbar machen
4. Naherholung - ein unschätzbare Wert
5. Aktivitäten und Gesundheitsförderung
6. Eventplatz
7. Natur und Gewässer erlebbar machen
8. Rückhaltebecken und dessen Funktion – Bewirtschaftung unter Beachtung der übrigen Konzeptpunkte-
9. Einbindung von Vereinen
10. Verbandsgemeinde = Bindeglied für Naherholung und Tourismus als zentrale Anlage.

Der Verbandsgemeinderat hat in

seiner Sitzung am 25.5.2021 der Projekteinreichung zugestimmt. die erforderlichen Projektinhalte mit Angeboten, Stellungnahmen usw. wurden bei der LAG eingereicht. Die LAG wird in ihrer Vorstandssitzung die Förderwürdigkeit der eingereichten Projekte prüfen und darüber entscheiden, welches Projekt eine Förderzusage erhält.

In weiteren Presseberichten erfahren Sie zu gegebener Zeit weitere Details über den Fortgang dieser Projektidee.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung
Oberes Glantal



IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:

Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalzkl. Kusel, I. Flur 1, Tel.: 116 117.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Marktplatz 4: dienstags und freitags ab 20.00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönen-

berg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.

Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220

Rufbereitschaft

Entstörungsdienst:

Telefon-Nr. für Störungen

Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl

Strom: Telefon 0800/797777

APOTHEKEN-NOTDIENST

Deutsches Festnetz:

0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)

Mobilfunknetz:

0180-5-258825-PLZ

(max. 0,42 Euro/Min.)

Internet: www.lak-rlp.de

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:

Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:

Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:

VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistent:

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Beratungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:

Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:

Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

Sozialkaufhaus:

Secondhandbekleidung und -möbel.

Geschäftsstelle:

Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20
Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt

Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege

Paulengrunder Straße 7a

66904 Brücken

Tel.: 06386/40 40 364

und 06386/40 40 073

Die Beratung erfolgt kostenlos,

neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl

Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/2846

Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de

Unsere Beratungsangebote

Sozial- und Lebensberatung

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung

(staatl. anerkannt)

Kurberatung

(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberholungen, Familienerholungen)

Termine nach Vereinbarung

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Haus der Diakonie Kaiserslautern

Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking

Tel.: 0631/37108425

Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst

Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel

St. Wendeler Straße 16,

66892 Bruchmühlbach-Miesau,

Tel. 06372/995751

Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr,

Tel. 06373/508641 Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel

Geschäftsstelle Lehnstraße 34,

66869 Kusel

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Freitags geschlossen

1. Mittwoch im Monat Servicemittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr

Telefon: 06381/425 044 - 0

Telefax: 06381/425 044 - 29

E-Mail: kv-kusel@vdk.de

Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität

ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelg., Glanstr.44., Frau Schmidt

Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr,

Tel. 06373/829992

Beratung kostenlos und neutral!

Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH

Evangelische - Katholische

Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr

gebührenfrei - vertraulich

Tel.: 0800/111 0 111

und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Kusel e.V.

Trierer Str. 39, 66869 Kusel

Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein

Trierer Str. 60, 66869 Kusel

Tel.: 06381/993277/78

Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de

Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb

Wasser | Abwasser

Bereich Wasser

(VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser

(Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Beide Bürgerbusse fahren wieder

Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buengerbus-og.de oder direkt: www.buengerbus-og.de Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Ambulanter Hospiz- und Palliativer

Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl

Beratung und Unterstützung

schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2

Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern:

Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidsilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)

Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:

Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:

Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung.

66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung

Stadtwerke Homburg GmbH

Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:

Energieberatung-Stadtwerke

Homburg: 06841/694-220

Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel

Telefonnummern:

1. Vorsitzende Christine Fauß,

Tel.: 0175/4117712

Schatzmeister Jutta Keller

Tel.: 0160/94838930

www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie

Marktstr. 31 in 66869 Kusel

Tel.-Nr.: 06381/422900

Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung

Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention

Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht

Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

(staatlich anerkannt)

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation

Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum

Pflegedienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrunder Str. 7a, 66904 Brücken

Telefon: 06386/9219-0

Rund um die Uhr für Sie erreichbar

www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Beide Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.

Anmeldung:

Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108

eMail an: buchung@buergerbus-og.de

oder direkt: www.buergerbus-og.de

Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Digitaler Startschuss

für neue Entwicklungsstrategie der LEADER-Region Westrich-Glantal 2.0 ist gefallen – nun werden die Bürger befragt



Mehr als 70 Bürgerinnen und Bürger sind der Einladung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal am Donnerstagabend (24. Juni 2021) gefolgt und haben sich zur Auftaktveranstaltung für die neue Entwicklungsstrategie für die LEADER-Region Westrich-Glantal 2.0 eingelaggt. Die Strategie ist die Basis, um auch ab 2023

wieder auf Fördermittel aus dem europäischen Förderprogramm LEADER zugreifen zu können. Zuvor müssen sich die Kandidaten jedoch beim rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bewerben, um als Förderregion anerkannt zu werden. Eine Grundvoraussetzung ist,

dass auch Bürgerinnen und Bürger die Strategie mitgestalten und ihre Ideen einbringen konnten. Welche Bedeutung die LEADER-Förderung für die Region hat und welche Möglichkeiten man sich auch zukünftig davon erhofft, wurde von den beiden Landräten Ralf Leßmeister (Kreis Kaiserslautern) und Otto Rubly (Kreis Kusel) in der

Begrüßung zur Veranstaltung noch einmal betont. „LEADER bringt die EU ganz nah zu uns. Wir sind froh, diese Fördermöglichkeit nutzen zu können und in gute Projekte vor unserer Haustür zu investieren.“ fasst Landrat Leßmeister zusammen. Anschließend erhielten die Teilnehmer Informationen, wie die neue Lokale Integrierte Ländli-

che Entwicklungsstrategie (LILE) erstellt wird. Die zwei vorgestellten LEADER-Projekte zeigten dann die Vielfältigkeit des Förderprogramms auf: Herr Lutz, Geschäftsinhaber von der Reismühle Kaffeerösterei, wurde beim Ausbau seines Unternehmens unterstützt. Bürgermeister Hechler aus Ramstein-Miesenbach berichtete begeistert, wie dank EU-Mitteln das Naherholungsgebiet Seewoog weiterentwickelt und barrierefrei gestaltet werden konnte. In Kleingruppen konnten sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer anschließend zu verschiedenen Entwicklungsschwerpunkten der Region, wie zum Beispiel „Leben in zukunftsfähigen Gemeinden“, austauschen. Am Ende der zweistündigen Veranstaltung zeigte sich das Publikum davon überzeugt, dass auch über digitale Formate eine aktive Beteiligung der lokalen Bevölkerung möglich ist. Der Vereinsvorsitzende und Gastgeber Roland Palm schloss mit den Worten „Wir sind davon überzeugt, dass wir mit Ihren Ideen wieder als LEADER-Region ausgewählt werden und weiter zusammenwachsen können.“

All diejenigen, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen konnten, haben im Nachgang trotzdem die Möglichkeit, ihre Ideen für die Entwicklung der Region einzubringen. Ab sofort steht dazu unter folgender Internetadresse ein Online-Fragebogen bereit: <https://entportal.de/leader-westrich-glantal/>. Auf der Website finden sich auch fortwährend Informationen über den Erstellungsprozess der LILE.

Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen

In den Kalenderwochen 28/2021 und 29/2021 findet auf den nachfolgenden Friedhöfen der Verbandsgemeinde die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalanlagen statt:

- 13.07.2021 Friedhöfe Schönenberg, Kübelberg, Sand
- 14.07.2021 Friedhöfe Schmittweiler, Waldmohr, Waldziegelhütte, Dunzweiler
- 15.07.2021 Friedhöfe Glan-Münchweiler, Breitenbach, Bambergerhof, Wahnwegen, Rehweiler, Matzenbach, Eisenbach, Gimsbach, Frohnhofen
- 20.07.2021 Friedhöfe Krottelbach, Herschweiler-Pettersheim, Börsborn, Steinbach am Glan, Sangerhof, Trahweiler, Haschbach, Dittweiler
- 22.07.2021 Friedhöfe Ohmbach, Altenkirchen, Langenbach

Die Prüfung wird von einem hierfür speziell zertifizierten Fachunternehmen durchgeführt.

Soweit lose Grabsteine festgestellt werden, werden die Nutzungsberechtigten schriftlich zur Beseitigung der Gefahrenstelle aufgefordert. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, so kann die Gemeinde die fachlich vertretbaren Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen selbst treffen.

Bei Gefahr im Verzuge, z.B. wenn der Grabstein umzustürzen droht, werden die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Umliegen des Grabmals, Absperren der Grabstelle...) sofort getroffen. Nähere Auskünfte erteilt die Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Abteilung Friedhofswesen, Frau Bommer, Tel.: 06373/504-203.

Laufabzeichen an der Grundschule Breitenbach

Am 25.6.21 machten sich alle Schüler der Grundschule Breitenbach nach einem frischen Covid-19-Test auf den Weg zum Sportgelände des TuS Breitenbach, um das DLV Laufabzeichen abzulegen. Um 9.00 Uhr begann die Schülerschar auf dem Sportgelände des TuS Breitenbach den Lauf. Die erste Stufe des Abzeichens wurde von sehr vielen Schülern nach 15 min. erreicht. Die zweite Stufe hieß dann 30 min. laufen ohne Halt. Stufe 3: 60 min., Stufe 4: 90 min. und Stufe 5 - für unsere Schüler die höchste erreichbare Stufe an diesem Tag - zwei Stunden laufen ohne Pause. In diesem Jahr spielte das Wetter den Läufern in die Karten, es war nämlich bedeckt und trocken bei einer angenehmen Lauftemperatur von ca. 18°. In Kooperation mit dem Förderverein der Schule wurde das Event organisiert. Der Förderverein spendete für alle Schüler Sprudel, Wassermelonen, Äpfel, Brezeln und Müsliriegel und viele fleißige Helfer sorgten für stetigen Nachschub an den benötigten Stärkungen, so dass die Läufer stets bestens versorgt waren. 16 Schülerinnen und Schüler unserer Schule, darunter auch zwei Erstklässlerinnen, haben es tatsächlich geschafft, die höchste mögliche Stufe des Laufabzeichens, die Schulkinder erreichen können, zu erreichen. Dies ist in Anbetracht unserer Schülerzahl eine Wahn-



Unsere 120-Minuten-Dauerläufer, hintere Reihe von links nach rechts: Elea Maron, Johanna Mendel, Anna Köhler, Felix Gab, Vincent Sittenauer, Phil Schmid, Jarik van der Sluijs, Noah Pfeiffer (alle Klasse 3), Paul Mendel und Vivian Hafner (beide Klasse 4). Vordere Reihe von links nach rechts: Niklas Röthig (Klasse 2), Emilia Morgenstern, Lilli Neuhäuser (beide Klasse 1), Paul Stumpf, Ben Spelz und Elias Röthig (alle Klasse 2).

sinnsanzahl, auf die wir sehr auch die überwältigende Spensstolz sind. Allen erfolgreichen denbereitschaft unserer Eltern Läufern von dieser Stelle aus schaft und deren Bekanntschaft, nochmals herzlichen Glückwunschnachmalen! Ein herzliches Glückwunsch! Ein herzliches Dankeschön an den TuS Breitenbach, im Oktober einen sagenhaften Beitrag geleistet haben. Vielen herzlichen Dank für Ihre Großzügigkeit.

perfekte Versorgung an unseren Förderverein! Bemerkenswert ist B. Kullmann, Rektor

Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an: wochenblatt@vgog.de

Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.05.2021 die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal für die Haushaltsjahre 2021/2022 mit den Betriebszweigen „Abwasserbeseitigung“ und „Wasserversorgung“ beschlossen.

Gemäß Preisangabeverordnung in Verbindung mit der Haushaltssatzung sind die Bruttobeträge öffentlich bekanntzugeben.

Die aktuellen Gebühren und Beiträge betragen für diesen Zeitraum:

1. Wasserversorgung

	Netto €	7% USt. €	Brutto €
Wiederkehrender Beitrag nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse je m ²	0,14	0,01	0,15
Benutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch je m ³	1,17	0,08	1,25
Einmaliger Beitrag Wasser Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse ohne Hausanschlusskostenanteil			
- für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke)	2,16	0,15	2,31
- für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete)	2,77	0,19	2,96

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse; Pauschalbetrag öffentlicher Bereich für die erstmalige Herstellung

1.743,60 122,05 1.865,65

2. Abwasserbeseitigung

Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse je m²

Betrag €
0,08

Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge je m³ (90% vom Frischwasserbezug) 2,22

Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser; Beitragssatz je qm nach der möglichen Abflussfläche 0,37

Einmaliger Beitrag Schmutzwasser Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse ohne Hausanschlusskostenanteil

- für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke) 4,10
- für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete) 5,45

Einmaliger Beitrag Niederschlagswasser Beitragssatz je qm der mit Abflusswerten vervielfachten Grundstücksfläche ohne Hausanschlusskostenanteil

- für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke) 8,94
- für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete) 13,63

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse; Pauschalbetrag öffentlicher Bereich für die erstmalige Herstellung 3.598,98

Kostenanteil der Ortsgemeinden für die Straßenoberflächenentwässerung

- Investitionskostenanteil je qm Straßenfläche 22,02
- Laufender Kostenanteil je qm Straßenfläche (Vorausleistung) 0,50

Schönenberg-Kübelberg, den 28.06.2021
Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal

9. Projektauftrag zur Einreichung von „Ehrenamtlichen Bürgerprojekten“ bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal



Vereine, Initiativen, NGO sowie Privatpersonen erhalten in Form von Projektaufträgen die Möglichkeit, „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ bei der LAG Westrich-Glantal einzureichen und eine LEADER-Förderung zu erhalten. Für den 9. Projektauftrag für „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Förderprogramm:	LEADER
Förderzeitraum:	2021-2023
Datum des Aufrufs:	12. August 2021
Stichtag für die Einreichung von Projektbeschreibungen:	01. Oktober 2021
Voraussichtlicher Auswahltermin:	KW 41/21 im Jahr 2021
Adresse zur Einreichung der Anträge (einschließlich gedruckter Form, original unterschrieben):	LEADER Regionalmanagement Isabelle Schindler entra Regionale Entwicklung GmbH Falkensteiner Weg 3 6722 Winnweiler
Höhe des Gesamtbudgets für den Projektauftrag:	30 Mio. €

Bitte beachten Sie folgende weitere Hinweise:

- Es muss ein konkreter Projektträger benannt werden
- Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein
- Es ist eine Förderung von 2.000 € bzw. 3.000 € möglich (gültig ab 26.01.2021)¹
- Projektträger können pro Förderperiode max. fünf Mal eine Förderung über Ehrenamtliche Bürgerprojekte erhalten (gültig ab 26.01.2021)¹
- Die Förderung wird nach Einreichung von Rechnungen ausgezahlt
- Das Projekt muss bis zum 31.10.2021 umgesetzt und abgerechnet worden sein

Themenbereiche:

Ehrenamtliche Bürgerprojekte können, nach den Regelungen der LAG Westrich-Glantal, zu allen drei Handlungsfeldern der LILE einen Beitrag leisten. Die Handlungsfelder lauten:

- Nachhaltiges Wirtschaften vor Ort
- Leben in zukunftsfähigen Gemeinden
- Naturnahe Erholung aktiv gestalten

Näheres zu den Handlungsfeldern ist in der regionalen Strategie (LILE) auf den Seiten 33 bis 47 nachzulesen. Die LILE ist auf der Website www.westrich-glantal.de unter Downloads zu finden.

Auswahlkriterien:

Der Vorstand der LAG Westrich-Glantal e.V. stellt das Entscheidungsgremium dar, das über die Förderwürdigkeit aller eingereichten Bürgerprojekte entscheidet. Durch die Verfügung über öffentliche Gelder ist er einer transparenten Auswahl der Vorhaben anhand einer Checkliste verpflichtet. Die Checkliste ist ebenfalls auf der Website der LAG Westrich-Glantal einsehbar oder kann beim Regionalmanagement angefragt werden.

Förderablauf:

Nach der Auswahlentscheidung werden alle lokalen Akteure, die eine Projektbeschreibung eingereicht haben, über das Ergebnis informiert. Wurde das Projekt zur Förderung ausgewählt, schließen die LAG und der Akteur eine Zielvereinbarung, die alle Rahmenbedingungen der Förderung regelt. Der Akteur geht in Vorleistung und bekommt nach Abgabe eines Durchführungsberichts die vereinbarten Kosten von der LAG erstattet.

Ansprechpartner/in für Rückfragen:

Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um LEADER, die Projektkonzeption, -förderung und -abwicklung ist die LEADER-Regionalmanagerin Frau Rocío Fernandez-Suarez (Tel.: 06302/9239-23, E-Mail: rocio.fernandez-suarez@entra.de).

Das Regionalmanagement ist werktags zwischen 09:00 und 16:00 Uhr und nach Vereinbarung erreichbar.

Der LAG Westrich-Glantal e.V. bittet um Beachtung, dass nur vollständig und korrekt ausgefüllte Projektbeschrei-

bungen inklusive aller nötigen Anlagen in die Projektauswahl einbezogen werden können!

Weitere Informationen:

Weitere wichtige Informationen, die lokale Akteure bei der Einreichung seines Projektsteckbriefs unterstützen, sind auf der Website www.westrich-glantal.de der LAG Westrich-Glantal zu finden. Dazu gehören:

- Karte der LEADER-Region Westrich-Glantal: Nur in den aufgeführten Gemeinden können Projekte umgesetzt werden. Ausnahmeregelungen sind möglich, bitte kontaktieren Sie hierzu vorab das Regionalmanagement.
- Lokale Ländliche Entwicklungsstrategie der LAG Westrich-Glantal: Hier werden alle thematischen Bereiche beschrieben, in denen Projekte mit einer LEADER-Förderung umgesetzt werden können.
- Projektbeschreibung für Bürgerprojekte in der LAG Westrich-Glantal: Diese ist in ausgefüllter Form zum oben genannten Stichtag bei den oben genannten Adressen einzureichen, inkl. aller nötigen Unterlagen.
- Checkliste zur Projektauswahl: Auf diesem Weg kann sich der Projektträger informieren, anhand welcher Kriterien sein Projekt vom LAG-Vorstand bewertet wird und entsprechende Bezüge in seine Projektbeschreibung aufnehmen.
- Anhang 1 der Vereinsatzung: Das Dokument fasst zusammen, aus welchen Personen sich der LAG-Vorstand zusammensetzt.

Kottweiler-Schwanden, den 19.05.2021

Roland Palm
Vorstandsvorsitzender der LAG Westrich-Glantal e.V.



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 13.07.2021, um 19:00 Uhr, findet in der Turnhalle der IGS Schönenberg-Kübelberg, St. Wendeler Straße 16, 66901 Schönenberg-Kübelberg eine Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Oberes Glantal statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 14, 15 und 16 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde

(Hinweis zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde)

Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Bürgermeister Christoph Lothschütz einzureichen.)

2. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

b) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB

c) Zusammenfassende Vorstellung der Planänderungen und Beschluss über das weitere Verfahren

3. Ausbau der B 423, OD Steinbach; Vorbereitende Arbeiten der Wasserversorgung

4. Neufassung Hauptsatzung VG

5. Lüftungssituation und Lüftungsanlagen an Schulen

6. Schulsozialarbeit an Grundschulen

7. Grundschule Waldmohr Zuwendung KI 3.0 Toilettensanierung/ Auftragsvergabe verschiedene Gewerke

a) Heizung/Sanitär/Lüftung

b) Elektro

c) Fliesen

8. Grundschule Waldmohr;

a) Zuwendung und Ausführung der Maßnahme „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen,,

b) Zuwendung und Ausführung der Maßnahme „DigitalPakt Schule (Teil 1)“

9. Rothenfeld-Sporthalle in Waldmohr, Zuwendung Bundesprogramm; Auftragsvergabe Ingenieurleistungen

10. Breitbandausbau im Landkreis Kusel;

a.) Zustimmung zur Aufgabenübertragung von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 5 GemO

b.) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über den Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandinfrastrukturen im Landkreis Kusel

11. Förderprogramm „Landwirtschaftliche Museen,, im Rahmen des

„Soforthilfeprogramms Heimatmuseen und landwirtschaftliche Museen 2021,, DVA Projekt: Medienraum für das Bergmannsbauern-Museum in Breitenbach

12. Vereinbarung zur Mitbenutzung von Räumlichkeiten der Grundschule Herschweiler-Pettersheim durch eine Wald-Kindergartengruppe der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Herschweiler-Pettersheim

13. Informationen

nicht öffentlich

14. Vertragsangelegenheiten

15. Personalangelegenheiten

16. Pachtangelegenheiten

Schönenberg – Kübelberg, den 30. Juni 2021

gez. Christoph Lothschütz

-Bürgermeister -

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht ab sofort

**Mitarbeiter/innen (m/w/d)
im Sozial- und Erziehungsdienst
als Springerkräfte**

die vertretungsweise in den Kindertagesstätten unserer Ortsgemeinden und in der Ganztagsbetreuung oder im Ferienprogramm in unseren Grundschulen eingesetzt werden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann vereinbart werden bis zu 25,0 Wochenstunden. Die Stellen sind unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung für die Einstellung ist der erfolgreiche Berufsabschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/Erzieherin oder zum/zur Sozialassistenten/Sozialassistentin bzw. Kinderpfleger/Kinderpflegerin.

Wir suchen engagierte Persönlichkeiten, die **zeitlich flexibel** und **mobil** sind (eigener Pkw wird benötigt). Die Fahrtauslagen für die Fahrten zwischen den wechselnden Einsatzstellen werden erstattet. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis spätestens **16. Juli 2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A 1.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Für Fragen oder nähere Informationen zum Springerprojekt der VG Oberes Glantal steht Ihnen Frau Melanie Göddel (Tel. 06373/504-140) gerne zur Verfügung.

Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im Juni 2021
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Altenkirchen

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Altenkirchen sucht eine/n

Mitarbeiter/in (m/w/d)

zur Unterstützung des Gemeindearbeiters bei Grünpflege- und Mäharbeiten oder Reinigungsarbeiten im Ort. Die Arbeitseinsätze erfolgen nach Bedarf und in Form einer geringfügigen Beschäftigung; die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD). Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse oder für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Ortsbürgermeister, Herrn Manfred Geis (Handy-Nr. 0170-7190144).

66903 Altenkirchen, 24.06.2021
gez. Manfred Geis, Ortsbürgermeister

Besuch der Polizei in der Kita Altenkirchen

Am 01.06.2021 war Herr Christmann von der Verkehrspolizei in der Kita in Altenkirchen. In zwei Gruppen lernten die Vorschulkinder mit der Handpuppe „Pauli“ die Regeln, die im Straßenverkehr gelten, was die Farben der Ampel bedeuten und wie man die Straße richtig überquert. Anhand eines Hühnerchens erfuhren die Kinder, wie wichtig es ist einen Fahrradhelm zu tragen. Mit viel Geduld hat Herr Christmann den Kindern alles erklärt und Fragen beantwortet. Zum Schluss wurde an der Straße geübt, was die Kinder vorher gelernt hatten und auf was sie beim Überqueren der Straße achten müssen. Wir danken Herrn Christmann für den interessanten und lehrreichen Vormittag.



Firmenbesichtigung bei LT Metallbau Leibrecht in Altenkirchen

Vor gut 10 Jahren hat sich Thomas Leibrecht mit seinem Metallbau-betrieb in der Lindenstraße 28 in Schönenberg-Kübelberg selbstständig gemacht. Aus Platzgründen hat er seinen Betrieb dann im Jahr 2016 nach Bruchmühlbach-Miesau verlagert und ist nun wieder in die Verbandsgemeinde Oberes Glantal zurückgekehrt. Seit April 2021 ist das Metallbauunternehmen nun in Altenkirchen in der St. Wendeler Straße 89 zu finden. Die Device des Betriebsinhabers lautet: „Wir fertigen alles in unserer Werkstatt passgenau nach den individuellen Bedürfnissen der Kunden und achten dabei auf höchste Qualität.“ Das Leistungsspektrum des Betriebes reicht von Toren, Gittern, Geländern, Balkon und Treppenanlagen bis hin zu Überdachungen, insbesondere aus Edelstahl. Auch Sonderanfertigungen sind für Leibrecht kein Problem. Mit seinen vier Mitarbeitern hat Leibrecht bereits die ausgefallensten Wünsche seiner Kunden erfüllt. Thomas Leibrecht sprach von einer guten Auftragslage, wies aber auch auf die derzeitigen Probleme bei der Materialbeschaffung hin. Bürgermeister Christoph Lothschütz nutzte die Gelegenheit, um Thomas Leibrecht mit seinem Betrieb LT Metallbau Leibrecht wieder in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zu begrüßen. Für die bisherige erfolgreiche Arbeit sprach er ihm seine Anerkennung aus und wünschte dem Metallbaubetrieb auch für die Zukunft viel Erfolg.



BEKANTMACHUNG

Am Donnerstag, den 15.07.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Prot. Jugendheimes, Im Staßweiler 2, 66903 Altenkirchen eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Altenkirchen statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Altenkirchen
Vollzug der §§ 110 ff. GemO;
Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Altenkirchen sowie Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde
 - a) Bekanntgabe der Jahresrechnung 2017
 - b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
 - c) Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017

- d) Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde
2. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Altenkirchen
Vollzug der §§ 110 ff. GemO;
Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Altenkirchen sowie Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde
 - a) Bekanntgabe der Jahresrechnung 2018
 - b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
 - c) Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018
 - d) Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde
3. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Altenkirchen
Vollzug der §§ 110 ff. GemO;
Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der

Ortsgemeinde Altenkirchen sowie Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde

- a) Bekanntgabe der Jahresrechnung 2019
- b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
- c) Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019
- d) Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde
4. Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel
5. Erneuerung einer Straßenleuchte

Altenkirchen, den 1. Juli 2021
gez. Manfred Geis
Ortsbürgermeister

Breitenbach

Bürgerversammlung am 16.07.2021

Am Freitag, den 16.07.2021 um 18 Uhr, findet eine Bürgerversammlung auf dem Dorfplatz zwischen der Grundschule und dem Feuerwehrhaus Breitenbach statt. Die Versammlung wird gemäß den aktuellen Corona-Verordnungen im Freien und unter Einhaltung der Abstands-Regelungen geführt. Für eine entsprechende Bestuhlung wird gesorgt. Bei schlechten Wetter wird die Veranstaltung in der Schönbachtalhalle stattfinden. Dies natürlich ebenfalls unter den Bedingungen der aktuellen der Corona-Verordnung. Über folgende Themen soll an diesem Abend informiert werden:

- 1) Rückblick: Was wurde bisher erreicht, auf den Weg gebracht?
- 2) Ausblick: Was ist für die nächsten Monate geplant, welche Aktivitäten, Ziele und Initiativen gibt es?
- 3) Diskussion und Aussprache mit dem Forstamt Kusel und der Fa. Schmitz zum Thema: Wie wird unser Wald zukunftsfähig?
Hierzu lädt die Ortsgemeinde herzlich ein!

BEKANTMACHUNG

Am Mittwoch, den 14.07.2021, um 18:30 Uhr, findet in der Schönbachtalhalle, Auf dem Wilcher 12, 66916 Breitenbach, unter Einhaltung der Abstands- u. Hygieneregeln, eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Breitenbach statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 7 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Beantwortung der Einwohnerfrage zum letzten Forstergebnis
2. Festlegung der Biotopflächen im Forsteinrichtungswerk
3. Dachsanierung Kindergarten
4. Photovoltaikanlage Kindergarten
5. Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel
6. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
7. Grundstücksangelegenheit

Breitenbach, den 5. Juli 2021
gez. Johannes Roth, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Mund-Nasen-Bedeckung

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Brücken

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Brücken hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

I-Stock Maßnahme Sanierung Friedhof Brücken - Vergabe Fensterbauarbeiten

Die Fensterarbeiten sollen an die Schreinerei Bernd, Nanzdietschweiler zum Angebotspreis von 25.138,75 EUR vergeben werden.

I-Stock Maßnahme Sanierung Friedhof Brücken - Landespflegerischer Ausgleich

Die landespflegerische Maßnahme soll entsprechend des Maßnahmenplans ausgeführt werden (Anpflanzung von 8 Säulen-Hainbuchen entlang des Weges am oberen Friedhof). Für die Pflanzarbeiten soll seitens der VG-Verwaltung die Einholung von mind. drei Angeboten erfolgen.

Friedhofsangelegenheiten - Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

- a) Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegenden Änderungen zur Friedhofssatzung.
- b) Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Änderung zur Friedhofsgebührensatzung.

Barrierefreies Wohnen Kirchgasse 1 - Weitere Vorgehensweise

a) Vorstellung Wohnprojekt Ecke Kirchgasse - Hauptstraße

b) Abbruch - Honorarofferte Kirchgasse 1

c) Schadstoffkataster Kirchgasse 1

d) Abbruch - Honorarofferte Hauptstraße 63

Der Ortsgemeinderat stimmt:

1. Der Planung für das Wohnprojekt Ecke Kirchgasse/Hauptstraße zu,
2. zu, dass die hinteren restlichen Gebäude – Ecke Kirchgasse/Hauptstraße - von der Ortsgemeinde abgerissen werden
3. und dass nach der Neubewertung durch einen Gutachter das Grundstück für das Wohnprojekt verkauft wird.
- b) Der Ortsgemeinderat stimmt der Honorarofferte der Firma Decker Ingenieure GmbH über 4.200 € netto für die Planung des Abbruchs der Gebäude in der Kirchgasse/Hauptstraße zu.
- c) Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Angebot der Firma Umweltgeotechnik GmbH (UGG) aus Nonnweiler-Otzenhausen, zur Erstellung des Schadstoffkatasters für die Kirchgasse 1, über den Gesamtbetrag von 3.982,57 brutto zu.
- d) Der Ortsgemeinderat stimmt der Honorarofferte der Firma Decker Ingenieure GmbH über 2.100 € netto für die Planung des Abbruchs der Gebäude in der Hauptstraße 63 zu.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt den Ankauf eines Grundstückes sowie verschiedener Teilgrundstücksverkäufe/Grundstücksverkauf.

Des Weiteren wird der Ortsbürgermeister beauftragt, Grundstücksverkäufe zu veranlassen. Einver Bauvoranfrage wird zugestimmt.

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig?

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-40
wochenblatt-reporter.de/zustellung

Dittweiler

Kindergärtnern im Kindergarten „Blütenzauber“

Im Rahmen der Coaching-Initiative „Kita isst besser“ möchten die pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens „Blütenzauber“ Dittweiler ein bewusstes Ernährungsverhalten und einen gesunden Lebensstil der Kinder zu ihrem Schwerpunkt machen. Deshalb wurde für jede Gruppe ein Hochbeet angelegt und gemeinsam mit den Kindern bepflanzt. Beim täglichen Gießen können die Kinder beobachten, wie groß Paprika, Kohlrabi, Radieschen, Zucchini und Karotten bereits gewachsen sind. Eines Morgens gab es jedoch eine traurige Überraschung: Die Schnecken waren hungrig und haben sich an den Karotten bedient! Nun schützt ein Kupferband vor den Schnecken und die Pflanzen können ungestört wachsen, sodass die Kinder bald vom selbst angebauten Gemüse probieren können. Die Kinder und Fachkräfte des Kindergartens „Blütenzauber“ bedanken sich herzlich bei der Kreissparkasse Kusel für die großzügige Spende, wodurch die beiden Hochbeete angeschafft werden konnten.



Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Blütenzauber“ in Dittweiler sucht ab Sommer 2021

**einen Berufspraktikanten /
eine Berufspraktikantin
im Anerkennungsjahr Erzieher (m/w/d)
- Vollzeit -**

Wir wünschen uns von Ihnen:

- einen Abschluss im schulischen Teil der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin
- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
- dass Sie Begeisterung und persönliches Engagement mitbringen
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten Ihnen:

- viel Lern- und Entwicklungspotential für Sie als Auszubildende/r unter professioneller und kompetenter Anleitung und Begleitung während der gesamten Ausbildung
- eine herzliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen der maßgeblichen Tarifverträge im öffentlichen Dienst sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen die stellvertretende Leiterin der Kita (Frau Neuhäuser, Tel. 06386/7518) gerne zur Verfügung.

Haben Sie Interesse?

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 16.07.2021 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Online-Bewerbungen an:
bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Dittweiler, im Juni 2021
gez. Winfried Cloß, Ortsbürgermeister

Hundesportverein Dittweiler e.V.

Ab 06.07.2021 nehmen wir den 10 Uhr bis 13 Uhr.

Übungsbetrieb auf unserem Sport- Als Erweiterung zu unserem tradi- gliedschaft im Verein ist nicht erforder-
gelände, Am Längwieser Wald in tionellen Gebrauchshunde-Train- lich. Kontaktperson für interes-
66903 Dittweiler, wieder auf. ning, bieten wir ab dem siert Hundehalter ist: Maik Fries,
Die Übungszeiten sind: Dienstag u. 09.07.2021 jeweils freitags ab 17 Mobil Tel. +49 176 84654211.
Mittwoch: Ab 14.30 Uhr, Donners- Uhr, eine Welpen, Junghunde und Oder kommen sie einfach vorbei.
tag: Ab 17 Uhr, Freitag u. Sams- Familienhunde Schulung für Hun- Die Vereinsleitung
tag: Ab 14.30 Uhr, Sonntag: Von dehalter kostenfrei an. Eine Mit-

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dittweiler vom 25. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 17.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inan-

spruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.03.2019 in der Fassung vom 06.11.2019 außer Kraft.

Dittweiler, den 25. Juni 2021

gez. Winfried Cloß,
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Dittweiler

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtig-

te nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 120,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (auch auf dem Rasengrabfeld) | 250,00 € |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (auch auf dem anonymen Urnenrasengrabfeld) 250,00 €
3. Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 inkl. Kostenbeitrag zur Verkehrssicherungspflicht 600,00 €
4. Einmalige Verlängerung der Liegezeit (max. 10 Jahre) für eine Baum-Urnenreihengrabstätte pro Jahr der Verlängerung 40,00 €
5. Reservierungsgebühr für 10 Jahre für eine Baum-Urnenreihengrabstätte 400,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Wahlgrabstätte in Tiefe (ausgenommen Rasengrabfeld) | 300,00 € |

ab) eine Urnenwahlgrabstätte	300,00 €	c) für Kindergrabstätten	125,00 €	3. Urnenreihengrabstätte auf dem anonymen Rasengrabfeld	250,00 €
ac) eine Wahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld (1 Sarg und 1Asche oder 2 Aschen)	300,00 €	d) für Reihengrabstätten	250,00 €	4. Verlängerung gem. § 13a Abs. 4 der Friedhofsatzung nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte, je Jahr	88,00 €
ad) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte inkl. Kostenbeitrag zur Verkehrssicherungspflicht	1000,00 €	e) für Wahlgrabstätten in Tiefe	250,00 €	5. Verlängerung gem. § 15 Abs. 3 der Friedhofsatzung bei späteren Bestattungen, je Jahr	32,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für		VI. Benutzung der Leichenhalle			
ba) eine Wahlgrabstätte in Breite	10,00 €	1. Kosten für die Nutzung der Leichenhalle pauschal inkl. Reinigung	260,00 €	Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):	
bb) eine Wahlgrabstätte in Tiefe und Urnenwahlgrabstätten	10,00 €	VII. Einebnungskosten			
bc) Verlängerung des Rechts nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte (auch auf dem Rasengrabfeld)	10,00 €	Für das Abräumen und Einebnen von Grabstätten mit Entfernung der Grabmäler und event. vorhandener Einfassung			
bd) Verlängerung Wahlgrab Rasengrabfeld	10,00 €	1. Reihengrabstätte, Tiefengrabstätten, Kindergrabstätten	210,00 €	Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn	
be) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte	40,00 €	2. Wahlgräber in Breite	250,00 €	1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder	
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.		3. Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten	130,00 €	2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.	
d) Reservierungsgebühr für 10 Jahre für eine Baum-Urnenwahlgrabstätte	400,00 €	VIII. Gebühren für besondere Leistungen			
III. Ausheben und Schließen der Gräber					
Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.					
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen					
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.					
V. Kosten für Grabeinfassungen					
Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:					
a) für Urnenreihengräber	125,00 €	1. Für die Erteilung einer einmaligen Erlaubnis zur Verrichtung Gewerbsmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof			
b) für Urnenwahlgrabstätten	225,00 €	2. Beschaffung und Montage der Kennzeichnungsplakette im Baumfeld			
IX. Pflege und Unterhaltung des Rasengrabfeldes					
Die Pflege und Unterhaltung des Rasengrabfeldes sowie die Entfernung eines Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit, wird durch die Ortsgemeinde Dittweiler vorgenommen. Hierfür wird folgende Pauschale fällig:					
1. Reihengrabstätte (Sarg) auf dem Rasengrabfeld					
2. Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld					
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.					
Schönenberg-Kübelberg, den 25. Juni 2021 gez. Christoph Lothschütz Bürgermeister					

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Dittweiler vom 25. Juni 2021

Zur Regelung des Friedhofswesens hat der Ortsgemeinderat Dittweiler aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S.1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 17.06.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsverwaltung / Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge

§ 9 Grabherstellung

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

§ 13 a Gemischte Grabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnengrabstätten

§ 16 Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale und der Grabstätten

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 22 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

§ 27 Haftung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Gebühren

§ 30 Inkrafttreten

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Dittweiler gelegener und von ihr verwalteter Friedhöfe.

§ 2

Friedhofsverwaltung/ Friedhofszweck

(1) Die Friedhofsverwaltung besteht aus dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und der zuständigen Abteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.

(2) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung der Gemeinde).

(3) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- c) ohne Einwohner zu sein in der Gemeinde verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatten, ihr Wohnsitz unbekannt war oder ihre Überführung an den Wohnsitz unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Die Gemeinde, in der eine Person verstorben oder tot aufgefunden worden ist, hat eine Bestattung auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu dulden. (gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BestG).

d) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 1) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG –

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfall auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Beim Betreten und Verlassen des Friedhofs sind die Friedhofstore zu schließen.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherstellung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen oder unzulässiger Weise zu betreten,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen und im Friedhofsbereich anzubinden,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- j) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa. ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb. die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (4. VwVfÄndG) abgewickelt werden.

(5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/ Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten[1]

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit

der Gestaltung und Instandhaltung von Gräbern befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen, wenn diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind oder gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen oder wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.

(3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeiten

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung ist ein Kostenübernahmeantrag vorzulegen (Anlage 1).

(3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bestattungen werden in der Regel an Werktagen vorgenommen. In der Zeit vom 01. April bis 30. September i.d.R. bis spätestens 16:00 Uhr, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) i.d.R. bis 15:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 BestG.

(5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortliche/r gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über 6 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 6 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge und Überurnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder gefüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe der Grabsohle 2,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinan-

der durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf dem allgemeinen Friedhofsteil und dem Rasengrabfeld (ausgenommen anonymes Rasengrabfeld) beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen auf dem anonymen Urnenreihenrasengrabfeld und im Baumfeld beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung noch vorhandene Leichen- oder Aschereste in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen und bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch Umbettungen entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden auf dem allgemeinen Friedhofsteil in
- a. Reihengrabstätten (als Asche oder Sarg)
 - b. Gemischte Grabstätten (1. Belegung als Sarg, 2. Belegung als Asche)
 - c. Wahlgrabstätten in Tiefe (ausgenommen auf dem Rasengrabfeld)
 - d. Urnenwahlgrabstätten (2 Aschen)
 - e. Ehrengabstätten

(2) Auf dem Rasengrabfeld in

- a. Reihengrabstätten (als Asche oder Sarg)
- b. Urnenwahlgrabstätten (2 Aschen)
- c. Gemischte Grabstätten (1. Belegung als Sarg, 2. Belegung als Asche)

d. Anonyme Urnenreihengrabstätten (1 Asche)

- (3) Im Baumfeld in:
a. Baum-Urnenreihengrabstätte
b. Baum-Urnenwahlgrabstätte

(4) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Es wird grundsätzlich der Reihe nach belegt.

(6) Ausgenommen hiervon sind Ehrengrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich (ausgenommen auf dem Rasengrabfeld, zwecks Umwandlung in eine Gemischte Grabstätte § 13 a Abs. 4).

(2) Es werden eingerichtet:

- a. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber),
b. Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr,

(3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 – nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 a Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

(3) Auf dem allgemeinen Friedhofsteil gemäß § 12 Abs.1 Buchstabe b richtet sich die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Es sollen nur Urnen aus verrottbaren Materialien zusätzlich beigelegt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

(4) Auf dem Rasengrabfeld gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe c darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht an der Grabstätte ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10 verlängert wird. Es sollen nur Urnen aus verrottbaren Materialien zusätzlich beigelegt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden auf dem allgemeinen

Friedhofsteil als Tiefengräber vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung in einer Wahlgrabstätte vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Die entsprechende Gebühr ist zu entrichten. Wird als zweite Belegung eine Urne gewählt, muss diese aus verrottbaren Materialien bestehen (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

(5) Darüber hinaus kann die Beisetzung von maximal zwei Urnen in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zugelassen werden, sofern die Restnutzungsdauer der Grabstätte mindestens 15 Jahre beträgt. Die erste Urne ist am Kopfende, die zweite Urne am Fußende einer Grabstätte zu bestatten. Es sollen nur Urnen aus verrottbaren Materialien zusätzlich beigelegt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

(6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf die Kinder,
c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeindeverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(12) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder unterhalten wird. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigelegt werden:
a. in Urnenreihengrabstätten (1 Asche)
b. in Urnenwahlgrabstätten (bis zu 3 Aschen)
c. in Reihengrabstätten (zusätzlich bis zu 1 Asche - § 13a Abs.3, 4)
d. in Wahlgrabstätten (bis 2 Aschen - § 14 Abs. 4 und 5)
e. Urnenreihengrabstätten auf dem anonymen Urnenrasengrabfeld (1 Asche)
f. in Baum-Urnenreihengrabstätten (1 Asche)

g. in Baum-Urnenwahlgrabstätten (2 Aschen)

(2) Es sollen verrottbare Urnen beigelegt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

(3) Urnenreihengrabstätten auf dem allgemeinen Friedhofsteil sowie auf dem Rasengrabfeld sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu drei Urnen beigelegt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer dritten Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der zweiten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(5) Urnenreihengrabstätten auf dem anonymen Urnenrasenreihengrabfeld sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden. Auf dem Urnenrasengrabfeld für anonyme Bestattungen werden die Aschestätten nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet.

(6) Eine Zuteilung einer Baumurnengrabstätte kann frühestens ab dem 01.08.2021 erfolgen. Sollten die Baumaßnahmen vorzeitig abgeschlossen sein, ist eine frühere Zuteilung möglich. **Baum-Urnenreihengrabstätten** werden für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) und **Baum-Urnenwahlgrabstätten** für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) zur Beisetzung abgegeben. Baumurnengrabstätten werden in der Regel der Reihe nach belegt, es sei denn, zu Lebzeiten wurde eine Baumgrabstätte reserviert. Eine Reservierung ist nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für 10 Jahre möglich. Baum-Urnenreihengrabstätten können einmalig für maximal 10 Jahre nach Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Für Baumurnengräber wird ein Gemeinschaftsgrabmal zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Plakette (Name, Geburts- und Sterbejahr) durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht werden. Die Kosten hierfür sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Für die Pflege des Grabfeldes ist die Ortsgemeinde zuständig. Die Ortsgemeinde Dittweiler haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Baumurnenfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbäumen entstehen. Fällt ein Bestattungsbaum um oder muss er aus irgendwelchen zwingenden Gründen beseitigt werden, verbleiben die dort befindlichen Urnen/Aschen an Ort und Stelle. Die Friedhofsverwaltung wird in diesem Fall die Ruhestätten in anderer geeigneter Weise kennzeichnen. Auf dem Baumgrabfeld (Wiesenfläche) selbst sind Bepflanzungen, Blumen- und Grabeschmuck nicht zulässig. Die Ortsgemeinde wird eine Gedenkfläche herrichten, auf dieser kann Grab- und Blumenschmuck abgelegt werden.

(7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Zuerkennung erfordert einen Beschluss des Ortsgemeinderates.

5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Um-

gebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

6. GRABMALE

§ 18

Gestaltung der Grabmale und Grabstätten

(1) Grabmäler sind so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt ist und unterliegen in Ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachfolgenden Anforderungen.

- Grababdeckplatten dürfen die Maße des Grabfeldes bzw. eventuell vorhandene Grabtrittplatten, welches vor Ort auszumessen ist, nicht überschreiten.
- Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- Auf dem **allgemeinen Friedhofsteil** dürfen stehende Grabmale die vorhandene Grabbreite, welches vor Ort auszumessen ist, nicht überschreiten. Die Höhe ist
 - bei Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen auf 1,00m
 - bei Reihen- und Wahlgräber für Urnenbestattungen auf 0,50 m

beschränkt.

- Auf dem **Rasengrabfeld** sind nur Grabmale in Form einer **erdgleich abschließenden Bodenplatte** zugelassen. Die Gräber für Sargbestattungen und Urnenbestattungen haben unterschiedliche Größen. Für **Reihengräber (Sarg)** sind folgende Maße zugelassen: Breite 700 mm, Länge 500 mm und einer Stärke von 50 mm.
Für **Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber** die Maße: Breite 500 mm, Länge 400 mm und einer Stärke von 50 mm. Die Bodenplatte ist mindestens 500 mm von der befestigten Fläche (z.B. Grabtrittplatten) entfernt anzubringen, zudem ist ein Randbereich von allen Seiten von 100 mm freizuhalten.
- Auf dem **anonymen Urnenrasengrabfeld dürfen keine Grabmale errichtet werden (auch keine Bodenplatten).**
- Für Baumurnengrabstätten werden die Kennzeichnungsplaketten auf Wunsch der Angehörigen durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht. Die Kennzeichnung enthält den Namen, das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

(2) Nicht zulässig sind:

- Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich der Schriftfläche
- Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe
- Mit Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
- Inschriften und Sinnbilder die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

e) Grab- und Blumenschmuck auf den Rasen- und Baumgrabfeldern

§ 19

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des

Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Grababdeckungen, Einfassungen, Einfriedungen und ähnliches können auf Kosten des oder der Verpflichteten (§ 9 BestG) bzw. des oder der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 20

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst –. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13, § 13 a) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, bzw. in jedem Fall die nach § 9 BestG Verpflichteten.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Der Verantwortliche (Abs. 1) ist für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen von Steinen oder Teilen verursacht wird.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch Anschreiben der nach § 9 BestG Verpflichteten oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Für Grabstätte, die bis zum **01.06.2018** erworben wurden, gilt:

Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte und die sonstigen baulichen Anlagen abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Für Grabstätte, die nach dem **01.06.2018** erworben wurden, gilt:

Die Friedhofsverwaltung wird nach einer Frist von 3 Monaten die Grabstätte und die sonstigen baulichen Anlagen beseitigen. Für das Abräumen der Grabstelle erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Möchte ein Verpflichteter die Grabstätte und die sonstigen baulichen Anlagen selbst entfernen, muss er dies der Friedhofsverwaltung innerhalb dieser 3 Monatsfrist anzeigen und erhält nach ordnungsgemäßer Beseitigung die mit der Bestattungsgebühr gezahlte Einebnungsgebühr in dieser Höhe zurück.

7. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 23

Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 17 und 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden.

Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Anpflanzungen haben so zu erfolgen, dass öffentliche Anlagen und andere Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen-, Kindern- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Eine Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet, ausgenommen sind biologisch abbaubare Produkte.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. LEICHENHALLE**§ 25
Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Särge dürfen in der Einsegnungshalle nicht geöffnet werden.

(5) Die Leichenhalle steht zur Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.

9. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**§ 26
Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 27
Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner

Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

**§ 28
Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
- b. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 verstößt,
- d. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof entgegen § 6 Abs. 1 und 2 ausübt.
- e. Urnen aus nicht verrottbaren Materialien beisetzt (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
- f. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- g. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
- h. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
- i. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
- j. Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
- k. Grabstätten entgegen (§ 23) bepflanzt,
- l. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
- m. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- n. Ablagerungen aller Art (auch Grabsegmente) außerhalb der bereitgestellten Flächen deponiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. 1 S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 29
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 30
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 20.06.2018 in der Fassung vom 26.03.2019 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dittweiler, den 25. Juni 2021
gez. W.Cloß,
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 25 Juni 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Dunzweiler**Frohnhofen****BEKANTMACHUNG**

Am Montag, den 12.07.2021, um 18:30 Uhr, findet im Saal der Kath. Unterkirche, Kirchberg 5, 66916 Dunzweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dunzweiler statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 8 und 9 – öffentlich.

Tagesordnung:**öffentlich**

1. **Dorfmoderation außerhalb der Anerkennung als Schwerpunktgemeinde**
2. **Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes**
3. **Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel**
4. **Antrag des Obst- und Gartenbauvereins Dunzweiler**
5. **Nachwahl eines Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss**
6. **Information über getroffene Eilentscheidungen**
7. **Informationen des Ortsbürgermeisters**

nicht öffentlich

8. **Grundstücksangelegenheiten**
9. **Personalangelegenheiten**

Dunzweiler, den 1. Juli 2021
gez. Volker Korst
Ortsbürgermeister

Nachruf

Die Ortsgemeinde Frohnhofen und die Verbandsgemeinde Oberes Glantal trauern um

Herrn Ernst Berg.

Er ist am 23. Juni 2021, im Alter von 94 Jahren zuhause in Frohnhofen, verstorben

Ernst Berg war von 1956 bis 1958 und dann von 1969-1979 Ratsmitglied des Ortsgemeinderates Frohnhofen
Von 1958 bis 1969 und von 1979-1999 übernahm er das Amt des Ortsbürgermeisters.
Er war von 1971-1994 Mitglied im Verbandsgemeinderat und übernahm von 1989-1994 das Amt des 1. Beigeordneten der ehemaligen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg.

Durch seinen beispielhaften ehrenamtlichen Einsatz hat er sich große Verdienste erworben und wurde mit der Freiherr von Steinplakette, den Verdienstmedaillen des Kreises und der Verbandsgemeinde gewürdigt.
Wir werden Ernst Berg als äußerst hilfsbereiten und zuverlässigen Menschen in Erinnerung behalten.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Frohnhofen und Schönenberg-Kübelberg im Juni 2021

Für die Ortsgemeinde Frohnhofen
Thomas Weyrich
Ortsbürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Glan-Münchweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Bebauungsplan „Galgenberg Teil III“

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Veränderungssperre
- c) Vorkaufsrechtssatzung
- d) Planungsauftrag

Zu a)

Der Ortsgemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Galgenberg Teil III“. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Zu b)

Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Galgenberg Teil III“

Zu c)

Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass der vorliegenden Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB um die städtebauliche Planung zu sichern. Der Geltungsbereich umfasst den des aufzustellenden Bebauungsplanes.

Zu d)

Der Ortsgemeinderat beauftragt das Planungsbüro BBP gem. dem Angebot vom 24.03.2021 mit den Planungsarbeiten zu diesem Bebauungsplan. Die künftigen geplanten Wohnbauflächen sind zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) gemäß dem beigefügten Satzungsentwurf.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) gemäß dem beigefügten Satzungsentwurf.

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§135a – 135c BauGB gemäß dem beigefügten Entwurf mit der folgenden Ergänzung: Die Überschrift der Satzung soll mit dem Vermerk „(Ausgleichs- & Ersatzmaßnahmen)“ ergänzt werden.

Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. §94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Spende des MGV 1876 aus der Auflösung des Vereins über 2.342,16 € zu.

Entscheidung über die Erteilung eines Einvernehmens gem. § 36 BauGB

Der Ortsgemeinderat **versagt** das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 2923/1 in der Gemarkung Glan-Münchweiler.

Beratung und Beschlussfassung über eine Überfahrgenehmigung an einem gemeindeeigenen Grundstück

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass dem Grundstückseigentümer grundsätzlich eine Überfahrgenehmigung erteilt werden kann, jedoch soll im Vorfeld mit dem Gemeinderat abgestimmt werden, aus welcher Richtung die Zufahrt (oben oder unten) erfolgt. Die Kosten sind vom Bauherren zu tragen. Außerdem muss der Fußweg weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

Der Ortsgemeinderat stellt den Beschluss, bis zur Klärung des Sachverhaltes durch die Verwaltung, zurück. Zu b)

Bebauungsplan Nord

a) Aufhebungssatzung „Bebauungsplan Nord“ (vor 1977)

Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens

b) Aufhebungssatzung „Teilaufhebung der Änderungspläne I und II zur Neufassung mit Erweiterung zum Bebauungsplan Nord“

Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens

Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebungssatzung „Teilaufhebung der Änderungspläne I und II zur Neufassung mit Erweiterung zum Bebauungsplan Nord“. Der Geltungsbereich ist dem Lageplan zur Satzung zu entnehmen.

Weiterhin stimmt der Ortsgemeinderat dem Satzungsentwurf zu und beauftragt die Verwaltung das Verfahren einzuleiten. Weiterhin soll das Genehmigungsdatum bereits im Verfahren ergänzt werden.

Der Ortsgemeinderat entscheidet sich gegen eine kommunale Geschwindigkeitsüberwachung.

Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebungssatzung „Teilaufhebung der Änderungspläne I und II zur Neufassung mit Erweiterung zum Bebauungsplan Nord“. Der Geltungsbereich ist dem Lageplan zur Satzung zu entnehmen.

Stellungnahme der OG zu einer möglichen kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung

Der Ortsgemeinderat entscheidet sich gegen eine kommunale Geschwindigkeitsüberwachung.

Neues aus dem gem. Kindergartenausschuss Glan-Münchweiler/Quirnbach

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der gem. Kindergartenausschuss Glan-Münchweiler/Quirnbach hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschluss über die Installation eines Zeiterfassungssystems für die Beschäftigten in der Kita

Der Kita-Ausschuss spricht sich für eine Installation eines Zeiterfassungssystems aus und empfiehlt, dass wenn die laufenden Kosten für ein solches System nicht die gesetzte Grenze von 500 € überschreiten, ein solches eingeführt werden soll.

nicht öffentlich

Personalangelegenheiten

Der Ausschuss beschließt zustimmend in verschiedenen Personalentscheidungen.

Herschweiler-Pettersheim

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim sucht für die kommunale Kindertagesstätte „Regenbogen“ ab sofort

eine/n Mitarbeiter/in im Sozial- und Erziehungsdienst (m/w/d) -Teilzeit, befristet-

Wir wünschen uns:

- eine engagierte Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung oder zum/zur Sozialassistent/in bzw. Kinderpfleger/in
- dass Sie Begeisterung und persönliches Engagement mitbringen

Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten:

Es handelt sich um eine befristete Vertretungsstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 19,5 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung

senden Sie bitte bis spätestens 16.07.2021 un-

ter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg**

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte Frau Burger (Tel. 06384/7171) sowie die Ortsbürgermeisterin Frau Schillo (margotschillo@web.de) gerne zur Verfügung.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Herschweiler-Pettersheim, im Juni 2021
gez. Margot Schillo
Ortsbürgermeisterin

Du + Wir sind
Blutspende!



Deutsches
Rotes
Kreuz
DRK-Blutspendedienst West

ACHTUNG!
BLUTSPENDE MIT
TERMINRESERVIERUNG

Nächster Blutspende-Termin:

Herschweiler-Pettersheim
Dienstag, 13. Juli 2021
von 17:00 bis 20:00 Uhr
Herzog-Christian-Schule
Am Sportplatz 10

Reservieren Sie sich jetzt Ihren Termin unter: www.spenderservice.net
oder
<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/mherschw>



Info und Termine auch im DRK-Blutspende-Service
0800 1194011
www.blutspendedienst-west.de



Nanzdietschweiler

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 15.07.2021, um 19:00 Uhr, findet in der Kurpfalzhalle, Hauptstraße 61, 66909 Nanzdietschweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

- 1. Einwohnerfragestunde**
(Hinweis zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde: Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeisterin Annette Filipiak-Bender einzureichen.)
- 2. Bebauungsplan „Vor der Höllenhub Teil E“ Planorentwurf**

- 3. Ausbau Feldwirtschaftsweg Verlängerung Friedhofstraße**
- a) Beschlussfassung über die Ausführung des Ausbaues**
- b) Antrag auf Förderung bei der ADD**
- 4. Bergstraße; Planvorstellung über die Straßensanierung**
- 5. Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2017**
- a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes**
- b) Bericht über die Rechnungsprüfung**
- c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses**
- d) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung**
- 6. Verkehrssituation „Von der Leyenstraße“**
- 7. Absturzsicherung Durchlass „Gartenstraße“**
- 8. Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO**
- 9. Informationen**

Nanzdietschweiler, den 1. Juli 2021
gez. Annette Filipiak-Bender
-Ortsbürgermeisterin -

Quirnbach

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 14.07.2021, um 20:00 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 5, 66909 Quirnbach/Pfalz eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Quirnbach statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.
Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 6 und 7 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

- 1. Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel**
- 2. Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2017**
Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Quirnbach sowie Entlastung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Quirnbach und der Verbandsgemeinde
- a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes**
- b) Bericht über die Rechnungsprüfung**

- c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses**
- d) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung**
- 3. Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2018**
Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Quirnbach sowie Entlastung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Quirnbach und der Verbandsgemeinde
- a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes**
- b) Bericht über die Rechnungsprüfung**
- c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses**
- d) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung**
- 4. Kerwe**
- 5. Informationen nicht öffentlich**
- 6. Grundstücksangelegenheiten**
- 7. Informationen**

Quirnbach, den 1. Juli 2021
gez. Stefanie Körbel, -Ortsbürgermeisterin -

Einladung Dorfmoderation

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
nachdem die Corona-Situation wieder gemeinsame Termine unter bestimmten Auflagen zulässt, möchten wir in die nächste Phase der **Dorfmoderation** im Rahmen der Dorferneuerung starten.

Erster Abend, 15.07.2021, ab 19.00 Uhr:

Informationen zur Dorferneuerung und Basis des Dorferneuerungskonzeptes

Wir informieren Sie zur Dorferneuerung allgemein, zu den bisherigen Arbeitsschritten und zum weiteren Ablauf. Wir werden gemeinsam einen Blick auf die zentralen Ergebnis-

se der Bürgerbefragung werfen und wollen uns mit den Besonderheiten und der Identität von Quirnbach beschäftigen: Wofür steht Quirnbach heute? Was macht Quirnbach und die Quirnbacher besonders aus? Außerdem wollen wir gemeinsam über die Entwicklungsperspektiven von Quirnbach und ein mögliches Leitbild „Quirnbach im Jahr 2040“ nachdenken. In den weiteren Abenden möchten wir dann konkrete Ideen und Maßnahmen für Quirnbach besprechen. **Wir freuen uns auf rege Teilnahme!**
Stefanie Körbel, Ortsbürgermeisterin
Mathias Rettermayer, Dorfmoderator

Ohmbach

Jubiläumswoche
19.–25.07.2021

75 Jahre



Mo:
SG Krottelbach / Ohmbach – SV Kobilbathal (Blitzturnier)

Dienstag:
SV Hirschweiler-Pf. – TUS Glan-Münchweiler (Blitzturnier)

Mi:
FSV Jägersburg – SC Idar-Obenstein

Do:
Mitgliederversammlung um 19 Uhr

Fr:
SV Steinwenden – VfB Borussia Neunkirchen

Sa:
„Tag der Jugend“
SG Krottelbach / Ohmbach II – TUS Schönenberg II

Sonntag:
Blitzturnier: Spiel um Platz 3
Blitzturnier: Finale
Legendenspiel SV Ohmbach

Mo. – Fr. ab 18 Uhr / Sa. + So. ab 10 Uhr
Speisen vom Grill Bier- & Weinstand Sa. + So. Kaffee & Kuchen

Schalten Sie eine Anzeige!
Melden Sie sich bei uns unter 06381 86 22,
anz-kus@suewe.de
www.wochenblatt-reporter.de

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Ohmbach hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2021/2022

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß §97 Abs. 1 GemO**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan**

b) Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Friedhofsangelegenheiten – Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

- a.) Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Änderung zur Friedhofssatzung. § 12, § 13 und § 14 der Friedhofssatzung vom 26.02.2020 erhalten eine neue Fassung.
- b.) Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit der Änderung der Kosten der Reihengrabstätte von 346 Euro auf 370 Euro (1b).

Rehweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung am 16.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2017

- Vollzug der §§ 108 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten und der Verbandsgemeindeverwaltung**
- a) **Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes**
 - b) **Bekanntgabe der Rechnungsprüfung**
 - c) **Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses**
 - d) **Beschlussfassung über die Entlastungserteilung**

c) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 2.168.611,16 € fest.

d) Der Gemeinderat erteilt die Entlastung für den Ortsbürgermeister Frank Scholz sowie für damaligen 1. Beigeordneten Knut Hinkelmann und die Verbandsgemeindeverwaltung.

Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2018

Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Rehweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Rehweiler und der Verbandsgemeinde.

- a) **Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes**
- b) **Bericht über die Rechnungsprüfung**
- c) **Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses**
- d) **Beschlussfassung über die Entlastungserteilung**

c) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2018

mit einer Bilanzsumme von 2.263.724,52 € fest.

d) Der Gemeinderat erteilt die Entlastung für den Ortsbürgermeister Scholz sowie für damaligen 1. Beigeordneten Stefan Schwarm und die Verbandsgemeindeverwaltung.

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal

Die Ortsgemeinde überträgt die Revierleitung ihres Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal an Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Kusel

Auftragsvergabe Straßensanierung „Am Kuselberg“

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag in Höhe von **293.827,84 € Brutto** an die Firma Juchem Asphaltbau aus Niederwörresbach, auf Grundlage der im Sachvortrag aufgeführten Kostenaufteilung, zu vergeben.

Schönenberg-Kübelberg

BEKANTTMACHUNG

Am Donnerstag, den 15.07.2021, um 19:00 Uhr, findet in der Aula der IGS Schönenberg-Kübelberg, St. Wendeler Straße 16, 66901 Schönenberg-Kübelberg, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 12 - 14 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Neubau Kita Kübelberg - Vergabeverfahren Planungsleistungen**
3. **Bebauungsplan Gewerbegebiet „Im Mehlpfehl“, Bauabschnitt III b;**
 - a) **Beschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen**
 - b) **Satzungsbeschluss**
4. **Städtebauförderung; Fortschreibung des Masterplans Ortsmitte Schönenberg**
5. **Präsentation über den Sachstand Bikepark**
6. **Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit für den Bikepark**
7. **Bebauungsplan „Bikepark“; Vergabe der Planungsleistungen**
8. **Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel**

9. **Präsentation Konzeptvorstellung Bierkeller**
10. **Vorstellung eines Bauvorhabens eines Investors für Schönenberg-Kübelberg**
11. **Informationen**

nicht öffentlich

12. **Personalangelegenheiten**
13. **Grundstücksangelegenheiten**
14. **Informationen**

Hinweis:

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Mund-Nasen-Bedeckung:

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Schönenberg-Kübelberg, den 1. Juli 2021
gez. Thomas Wolf
Ortsbürgermeister



Sonntag, 18.07.

Kuchenverkauf

TuS Schönenberg

ab 14.00 Uhr

- ❖ vielfältiges Kuchenangebot
 - ❖ Kuchenplatten „to go“ und
 - ❖ Verzehr vor Ort
- (abhängig von den geltenden Corona-Bestimmungen)



Neues aus dem Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan 2021 und 2022;

a) **Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gem. §97 Abs. 1 GemO**

b) **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Stellenplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

a) Es lagen keine Vorschläge der Einwohner vor.

b) Der Ortsgemeinderat stimmt der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan mit Stellenplan der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg für die Jahre 2021 und 2022 in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Entwässerungstechnische Erschließung GG Mehlpfehl, 3. Bauabschnitt;

a) **Fortschreibung Wasserrechtsantrag**

b) **Objektplanung Entwässerung**

c) **Aktualisierung des Notfallplanes**

Das Ing.-Büro Obermeyer erhält den Auftrag für Planung der entwässerungstechnischen Erschließung des 3. Bauabschnittes, Teil B. Hierzu werden die Ingenieurleistungen gemäß Honorarofferte vom 19.05.2021 beauftragt:

a) Fortschreibung Wasserrechtsantrag zu netto 5.520,00 €

b) Objektplanung Entwässerung zu netto 17.865,44 €

c) Aktualisierung des Notfallplanes zu netto 3.420,00 €.

Teiländerung zum Bebauungsplan „Im Mehlpfehl - Teil III a“;

a) **Beschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

b) **Satzungsbeschluss**

Zu a)
Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Zu b)

Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Teiländerung zum Bebauungsplan „Im Mehlpfehl Teil III a“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 24 GemO als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu veranlassen.

5. Teiländerung zum Bebauungsplan „In den Aspen“;

a) **Aufstellungsbeschluss**

b) **Zustimmung zum Entwurf**

Zu a)
Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 5. Teiländerung zum Bebauungsplan „In den Aspen“. Die Teiländerung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Es wird auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet. Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Zu b)

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf zur 5. Teiländerung zum Bebauungsplan „In den Aspen“ zu. Die Verwaltung wird beauftragt das Teilnahmeverfahren gem. §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

1. Teiländerung zur 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „In den Aspen“;

a) **Aufstellungsbeschluss**

b) **Zustimmung zum Entwurf**

Zu a)

Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Teiländerung zur 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „In den Aspen“. Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Die Teiländerung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Es wird auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet. Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Zu b)

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf zur 1. Teiländerung der 1. Erweiterung zum Bebauungsplan „In den Aspen“ zu. Die Verwaltung wird beauftragt das Teilnahmeverfahren gem. §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Städtebauförderung;

Abschluss von Sanierungsverträgen

Unter Vorbehalt das das Büro BBP schriftlich der Sanierung zustimmt, stimmt der Ortsgemeinderat der Sanierung mit der entsprechenden Fördersumme zu.

Gestaltung des Mehlpfehlkreisel;

Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO

Die derzeitige Gestaltung des Kreisels im Gewerbegebiet Mehlpfehl befindet sich aufgrund starken Schädlingsbefalls der Hainbuchen seit nunmehr über 3 Jahren in einem schlechten Zustand. Im Haushaltsplanentwurf 2021/22 sind Mittel für die Sanierung der beiden Kreisanlagen eingestellt. Damit die Pflanzarbeiten noch vor der diesjährigen Wachstumsperiode zeitnah durchgeführt werden können, wurde vom Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten die Eilentscheidung getroffen, die Arbeiten zur Umgestaltung des Mehlpfehlkreisels an die Fa. Eckhardt GmbH, Schönenberg-Kbg., zum Preis von 8.246 Euro zu vergeben.

Die getroffene Eilentscheidung wird zur Kenntnis genommen.

Umgestaltung Einmündung Flurstraße/Saarbrücker Straße;

Vergabe Planungsauftrag

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag zur Überplanung des Einmündungsbereiches Flurstraße/Saarbrücker Straße, in Höhe von 15.240 € (brutto), an das Büro Frey aus Kaiserslautern, zu vergeben.

Erweiterung des Gehweges/Entwässerungsrinne und der Straßenbeleuchtung in der Fuchsbergstraße

a.) Der Ortsgemeinderat beauftragt die Firma Jahns auf Preisgrundlage des Jahresvertrages, einen ca. 25 Meter langen Gehweg mit Entwässerungsrinne entlang des Anwesens 43 herzustellen.

b.) Der Ortsgemeinderat beauftragt die Pfalzwerke mit der Erweiterung der Straßenbeleuchtung (Alternative 1), in Höhe von 5800€ +Mwst.

Erneuerung Oberer Teil der Rubenstraße;

Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat beschließt einen Folgeauftrag, auf Grundlage der Einheitspreise (Angebot vom 18.02.2020) zur Reparatur der Rubenstraße bis Kreuzung Otto-Dill-Straße, an die Firma Dittgen zu vergeben.

Radwegeanbindung Ortsmitte-Glanbliesweg;

a) **Vergabe Planungsauftrag**

b) **Beantragung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Stadt und Land“**

a) Der Ortsgemeinderat beauftragt, auf Grundlage der Honorarofferte vom 17.03.2021, das Planungsbüro Dilger mit der Erbringung der Leistungsphase 1 und 2

in Höhe von 7848,55 (brutto). Des Weiteren wird der Ortsbürgermeister bevollmächtigt, den Auftrag zur Vermessung und der benötigten Landespflege zu vergeben.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, sobald ihr die notwendigen Planungsunterlagen vorliegen, Fördermittel beim LBM in Koblenz aus dem Förderprogramm „Stadt und Land“ zu beantragen.

Straßenbeleuchtung Kirchengasse 3

Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg beschließt das Angebot der Alternative 1 in Höhe von 2.975,00 € brutto zu beauftragen.

Erstellung einer neuen Homepage

Die Firma Werbeatelier MediaMill, Altenglan wird mit der Erstellung einer neuen Homepage zu einem Festpreis von 1.200,- Euro beauftragt.

Gehwegerneuerung im Zuge des Breitbandausbaus

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag zur Gehwegoberflächenerneuerung in Höhe von 18.798,91 € (brutto) an die Firma Altindal Bau GmbH zu vergeben.

Naturnaher Spielplatz Rosenstraße - Landschaftsbauarbeiten

Die Verwaltung soll der Fa. Harth + Ludwig GmbH aus Quirnbach den Auftrag zur Umsetzung der Landschaftsbauarbeiten über 116.043,81€ inkl. 19% Mehrwertsteuer erteilen.

Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat nimmt die beiden Geldspenden für den Bikepark in Höhe von je 10.000 Euro sowie weitere Spenden eines örtlichen Vereins, in Höhe von 2.000 Euro, ebenfalls für den Bike-Park und 1.000 Euro für die Waldkita an und bedankt sich bei den Spendern.

Anträge der Fraktionen

Die Anträge der Fraktionen werden zuerst von der Verwaltung geprüft und kommen dann erst in die Beratung der Gremien.

Grundstücksangelegenheiten

Die Grundstücke der Gemarkung Kübelberg Pl.Nr. 1015/1, 1014/1 werden an die Firma Böhnlein zu einem Preis von 35,-€/m² verkauft.

Informationen

Ortsbürgermeister Wolf gibt bekannt, dass die nächste Ratssitzung am 15.07.2021 stattfindet. Nach den Sommerferien findet die nächste Sitzung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses statt.

-In der Kita „Kleine Strolche“ wird zum 01.08.2021 eine stellvertretende Leitung eingestellt
-Die Umbaumaßnahmen in der Schulstraße 4, Schönenberg-Kübelberg Flurst.-Nr.:304/1 wurden von der Kreisverwaltung Kusel genehmigt und können somit beginnen.

-Alle Mitglieder des Ortsgemeinderates und des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses erhalten eine Einladung per Post. zum „Vor-Ort-Termin“ auf dem Marktplatz Schönenberg. Bei diesem Treffen wird die Weiterentwicklung des „Masterplans Ortsmitte Schönenberg“ besprochen.

-Der Sportverein Kübelberg plant den Platz in einen Naturrasen umzubauen. Ebenfalls muss das Dach neu eingedeckt werden. Die Ortsgemeinde wird den Verein bei seinem Vorhaben unterstützen.

-Herr Kreuzer hat um Stellungnahme zum Zuschuss für den Sportverein Sand der Ortsgemeinde gebeten. Herr Wolf stellte ausdrücklich klar, dass sich der Sportverein Sand im gesamten Verfahren korrekt verhalten und nichts zu verbergen hat. Alle Belege wurden zur Verfügung gestellt.

Freitags uff de Zichelberch

KuH und TTC laden ab 9. Juli zum „Sänner Musikosommer“ ein

Wir sagen einfach mal: Hello again. Es wird Zeit, dass wir uns wiedersehen! Ab 9. Juli heißt es deshalb: Freitags uff den Zichelberch! Dreimal laden wir dann nach dem Motto „Umsonst & Draußen“ wöchentlich zu Bier, Bratwurst und Musik ein. Mit dabei auf der Bühne: Freitag, 9. Juli - Mario Gilcher, Freitag, 16. Juli - Matthias Kinder, Freitag, 23. Juli - Mario Scheufler. „Hoföffnung“ ist jeweils um 19 Uhr. Und als Bonus: Am Sonntag, 11. Juli laden wir zu den lauschigen Klängen von Marco Eifler ab 14 Uhr zum SÄNNER KAFFEEKLATSCH ein. Bei allen Veranstaltungen gilt: Die Musik spielt „für de Hut“, bei Regen entfällt die Veranstaltung. Und ganz wichtig: Es gelten natürlich die jeweils zum Veranstaltungstag gültigen Hygiene- und Coronaregeln. Aktuell bedeutet das: Kontakterfassung und fester Sitzplatz, ein Test ist zum Besuch der Veranstaltung momentan nicht notwendig. Also: Einfach kommen und mit dabei sein (solange freie Plätze verfügbar)



Prüfung der OG-Kübelberg

Endlich war es wieder soweit der Schäferhundeverein OG-Kübelberg durfte am 20.06.2021 seine Prüfung durchführen. Nach langen warten und einigen Abgesagten Terminen konnten 10 Teams an den Start gehen. Unter den Teilnehmern waren 5 Teams vom eigenen Verein und 5 Teams aus anderen Vereinen der Umgebung. Auch unsere Jugendliche Johanna Bach war mit ihrer Schäferhundhündin Daisy mit dabei. Die beiden haben gezeigt was sie können und das Prüfungsziel erreicht. Alle Teams führten dem Leistungsrichter Michael Kampmann eine gute Leistung vor, dieser war mit dem was er zusehen bekam sehr zufrieden. Durch seine Art zu richten, wissen nun alle Hundeführer was sie schon gut können und woran sie noch arbeiten müssen. Im gesamten war es ein erfolgreicher Tag, auch wenn der ein oder andere sein Prüfungsziel nicht erreicht hat. Um eine Prüfung durchführen zu können benötigt man immer viele Helfer. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen bedanken die zum Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen haben. Im besonderen unserem Ausbildungswart der immer da ist und jeden so gut wie möglich vorbereitet. Auch bei unseren Fahrtenleger und der Küche möchten wir Danke sagen.



Steinbach

Heimatverein Steinbach

Freunde aus Israel zu Besuch

Mitglieder des Heimatvereins Steinbach am Glan und Umgebung e.V. freuten sich am 26. Juni 2021 Ruth und Steven Miller aus Israel im Evang. Gemeindehaus begrüßen zu dürfen. Sie kommen in regelmäßigen Abständen zu den Wurzeln ihrer jüdischen Vorfahren, wo sie mittlerweile viele Freunde gefunden haben. Insbesondere die von dem engagierten Heimatverein betriebene Erinnerungsarbeit über das jüdische Leben in der Region ist die Brücke zu den sehr herzlichen

Beziehungen. Sie werden auch in dem für das jüdische Museum zu produzierenden Film zu Wort kommen. Der 1. Vorsitzende des Vereines, Josef Wintringer, konnte zu dem Kaffeenachmittag weitere Freunde begrüßen. Otmar Weber aus Dahn, der als jüdisches Gedächtnis des Wasg aus gilt und unermüdlich gegen das Vergessen kämpft. Der gebürtige Nanzdietschweilerer wurde kürzlich für sein Engagement mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande geehrt. Ebenfalls

aus der Südwestpfalz war Karola Streppel vom Arbeitskreises „Geschichte der Juden in Pirmasens“ angereist. Sie widmete sich u.a. der Rettung von Kindern aus jüdischen Familien der damaligen Saarpfalz ins französische Exil nach La Guette in der Nähe von Paris im Jahr 1939. Weiterer Gast war der Regionalhistoriker Markus Bauer aus Brücken. Er informierte über das LEADER-Projekt „Rundwanderweg Jüdische Kultur“ mit seinen zahlreichen lokalgeschichtlichen Infor-

mationstafeln, der im nächste Jahr offiziell eröffnet werden soll, aber schon jetzt erwandert werden kann. Die 800seitige Publikation „Jüdische Kultur im Oberen Glantal“, wo er Mitautor ist, sei ebenfalls kurz vor ihrer Fertigstellung, so Bauer. Klaus Schillo berichtete über das LEADER-geförderte Filmprojekt des Vereins zur Jüdischen Geschichte in Steinbach am Glan und Umgebung.



Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Nimmerland“ in Steinbach am Glan sucht ab Sommer 2021

**einen Berufspraktikanten /
eine Berufspraktikantin
im Anerkennungsjahr
Erzieher (m/w/d)
- Vollzeit -**

Unsere Kita ist eine zweigruppige Einrichtung in der 45 Kinder zwischen 1 und 6 Jahren betreut werden können. Wir sind ein nettes und aufgeschlossenes Team und wir suchen **DICH**, ebenfalls freundlich, aufgeschlossen und teamfähig.

Wir wünschen uns:

- einen Abschluss im schulischen Teil der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin
- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
- dass Du Begeisterung und persönliches Engagement mitbringst
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten

- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten:

- eine professionelle und kompetente Anleitung und Begleitung während der gesamten Ausbildung
 - eine herzliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
 - viel Lern- und Entwicklungspotential für Sie als Auszubildende/r
 - eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen der maßgeblichen Tarifverträge im öffentlichen Dienst sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Für Fragen steht die Leiterin der Kita (Frau Salman, Tel. 06373/5131) gerne zur Verfügung.

Hast Du Interesse?

Bitte senden Deine Bewerbung bis spätestens **16.07.2021** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Online-Bewerbungen an:
bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Steinbach am Glan, den 22.06.2021
gez. Nicole Salman
Kita-Leitung
gez. Jörg Fehrentz
Ortsbürgermeister

Wahnwegen

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Bebauungsplan Ortsmitte

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Veränderungssperre
- c) Auftrag

Zu a)

Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ortsmitte“.

Der Bebauungsplan ist gem. § 13 a BauGB aufzustellen (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Weiterhin wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich beinhaltet die betreffenden Grundstücke und geht aus beigefügtem Plan hervor.

Zu b)

Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Ortsmitte“ und stimmt dem Satzungsentwurf zu.

Zu c)

Der Ortsgemeinderat vertagt die Beauftragung des Planungsbüro WSW Kaiserslautern, da den Ratsmitgliedern das Angebot vor der Sitzung noch nicht vorlag.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Beigeordneten Lutz Stötzer und Stefan Dockweiler mit den betreffenden Anwohnern Gespräche in Sachen „Flächenänderung“ führen.

Fortschreibung Dorferneuerungskonzept

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag für die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes zu stellen.

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 15.07.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Ev. Gemeindehauses, Friedhofstraße 8a, 66909 Wahnwegen eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wahnwegen statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 7 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Breitbandausbau im Landkreis Kusel;
Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel

2. Ausbau Bergstraße

a) Vergabe Planungsauftrag

b) Zustimmung zur Beantragung von Fördermitteln

3. Beauftragung Wertgutachten

4. Anschaffung Schallschutzdecke

5. Bericht der Beigeordneten

6. Allgemeine Informationen

nicht öffentlich

7. Grundstücksangelegenheiten

Wahnwegen, den 1. Juli 2021
gez. René Morgenstern, Ortsbürgermeister

Heizen mit Nahwärme

Informationsabend
der Ortsgemeinde Wahnwegen
Mittwoch, 14. 07. 2021 um 19 Uhr
Bauhof, Auf den Stümpfen 4

Wir laden Sie herzlich zum Informationsabend über die mögliche Nahwärmeversorgung in Wahnwegen ein.

NATURSTROM erstellt für die Gemeinde Wahnwegen in Kooperation mit dem HAS 100 Blöckenfeld ein Quartierskonzept. Das konkrete Maßnahme ist die Entwicklung einer Nahwärmeversorgung. Wir informieren Sie gerne über die zukunftsfähige Energieversorgung für ganz Wahnwegen und freuen uns auf Ihr Kommen!

NATURSTROM AG
Bahnstraße 55, 91330 Eppelheim
naturstrom@naturstrom.de

www.naturstrom.de/wahnwegen

naturstrom
ENERGIE MIT ZUKUNFT

Bietet jedem
eine Bühne

WOCHENBLATT-
REPORTER.DE



Waldmohr

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit- Bebauungsplan „Lauersdell“ der Stadt Waldmohr

Der Stadtrat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Lauersdell gefasst. Nunmehr erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden. Die Planfläche grenzt in nordwestlicher Richtung an das Gelände des Freibades der Stadt Waldmohr an.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen, die Begründung, sowie die Entwürfe zum Fachbeitrag Naturschutz und zum Umweltbericht liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **19.07.2021 bis zum 19.08.2021** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. **Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen hinsichtlich COVID-19 bitten wir darum, Termine zur Einsichtnahme der Planunterlagen vorab zu vereinbaren. Termine können Sie unter den nachfolgenden Telefonnummern vereinbaren: 06373/504-185, 184 oder 183 vereinbaren.**

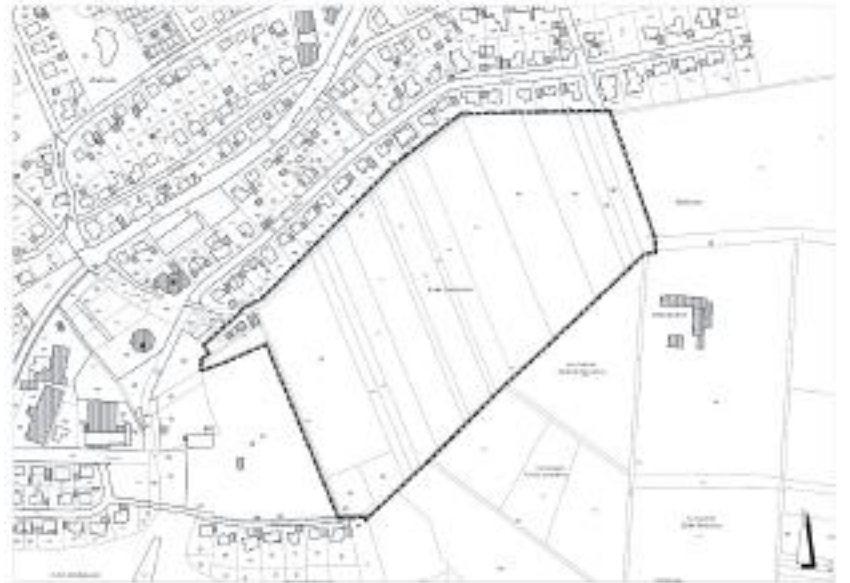
Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) zum Bebauungsplan eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **19.08.2021** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über eingegangenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der

Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Waldmohr, den 10.07.2021
gez. Dr. Schneider, Stadtbürgermeister



Bahnhofstraße neu bepflanzt

Mit der umfangreichen Neubepflanzung wird die Lebens- und Wohnqualität sowie des Stadtklima verbessert



Die historische Baumallee in der Bahnhofstraße wurde im Rahmen der Straßeneugestaltung wieder hergestellt, jedoch mit anderen Baumarten als damals.

Die heutige Baumauswahl richtete sich nach der Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenzen zur Pflanzung von Straßenbäumen in Zeiten des Klimawandels.

So wurde als Hauptbaumart die Chinesische Wildbirne (*Pyrus calleryana*) gewählt.

An den Straßeneinmündungen wurden die neuen Bäume den bestehenden Baumarten angepasst. Mit anderen Baumarten soll hier eine Torwirkung erreicht werden.

Für die Pflanzinseln mit und ohne Bäume, gab es eine Unterpflanzung mit einer Staudenmischpflanzung und niedrig bodendeckenden Rosen mit Begleitarten. Alle Pflanzinseln werden mit der Zeit ganz mit Pflanzen geschlossen sein.

Dort, wo wegen bestehender Leitungen kein Baumstandort möglich war, wurden Solitärsträucher oder Strauchgruppen gepflanzt. Hierbei wurde darauf geachtet, dass keine Sichtbehinderungen in Kurvenbereichen / Einmündungen entstehen.



Die pflegeleichte Pflanzinseln sind mit einer dicken mineralischen Mulchschicht, ohne Einsatz von Folien, aufgefüllt.
Bahnhofstraße neu bepflanzt
Mit der umfangreichen Neubepflanzung wird die Lebens- und Wohnqualität sowie des Stadtklima verbessert.

Sängervereinigung Waldmohr e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Sängervereinigung Waldmohr e.V.

Am Donnerstag, 22. Juli 2021 um 19.30 Uhr, lädt die Sängervereinigung Waldmohr e.V./ Westricher Madrigalchor zur ordentlichen Mitgliederversammlung in ihren Proberaum im Bürgerhaus Waldmohr ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht der Vorsitzenden
2. Bericht des Chorleiters

3. Bericht der Kassenwartin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl eines Wahlleiters
7. Neuwahlen
8. Satzungsänderung von § 5 gemäß §60a AO (steuerbegünstigte Zwecke)
9. Sonstiges

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Bekanntmachung

Der Stadtrat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgenden Beschluss zur Aufstellung des

1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Im Krämmel

gefasst, der hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Der Geltungsbereich des Änderungsplans kann beigefügter Karte entnommen werden.

Der Stadtrat fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Im Krämmel. Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Plan gekennzeichnet.

Waldmohr, 10.07.2021

gez. Dr. Jürgen Schneider, Stadtbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit-

„1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Im Krämmel, Stadt Waldmohr

Der Stadtrat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 dem „1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Im Krämmel“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13 Abs. 2 BauGB wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **19.07.2021 bis 19.08.2021** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per

E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) zum Bebauungsplan eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **19.08.2021** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung nicht berücksichtigt werden.

Waldmohr, den 10.07.2021
gez. Dr. Jürgen Schneider
Stadtbürgermeister

Geltungsbereich des 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan „Im Krämmel“



BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 14.07.2021, um 18:00 Uhr, findet im Saal der Kulturhalle, Bahnhofstraße 57b, 66914 Waldmohr eine Sitzung des Stadtrates der Stadt Waldmohr statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 14 und 15 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde

(Hinweis zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde
Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die

Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Stadtbürgermeister Dr. Jürgen Schneider einzureichen.)

2. Kreisverkehrsplatz Badstraße - Lauersdell; Auftragsvergabe
3. Platzgestaltung Rathausstraße 2; Vorstellung Entwurfsplanung
4. Bruchstraße-Talstraße; Vorstellung Entwurfsplanung
5. Erweiterung zum Bebauungsplan Gewerbepark Nickelsweiher, Änderung I
 - a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen von §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss
6. Sanierung der Kulturhalle im Rahmen des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“ / Vergabe von Ingenieurleistungen

7. Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel

8. Entscheidung Ausübung Vorkaufsrecht gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB
9. Beschilderung W4
10. Ortstafel Waldziegelhütte und Eichel-scheiderhof
11. Umlage Verbandsgemeinde Oberes Glantal
12. Information über getroffene Eilentscheidungen
13. Anfrage der CDU Fraktion

nicht öffentlich

14. Grundstücksangelegenheiten
15. Zuschussantrag

Waldmohr, den 30. Juni 2021
gez. Prof. Dr. Jürgen Schneider, Stadtbürgermeister

Kirchliche Meldungen

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Diet-schweiler**Gottesdienste**

11.07.2021 (6. So. n. Trinitatis), 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, mit Taufe (Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] darf am Sitzplatz abgenommen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)
11.07.2021 (6. So. n. Trinitatis), 10.10 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, mit Taufe (Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] darf am Sitzplatz abgenommen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)
Kontakt:
 Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
 Pfarrer Christoph Bröcker
 Tel.: 06383/470 Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirkchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr**Gottesdienste****Breitenbach**

11.07. -----

Dunzweiler

11.07. 10:00 Uhr Konfirmation
 Dunzweiler
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
 Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr,
 Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr
 oder unter Telefonnummer
 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

11.07. 10:00 Uhr Gottesdienst mit anschließendem Kirchenkaffee
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
 Dienstags und freitags 14:00 bis
 18:00 Uhr, Saarpfalzstraße 16a,
 66914 Waldmohr, Tel.: 06373/9312

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim**Gottesdienste****Freitag, 9. Juli 2021**

19.30 Uhr Abendmahlsfeier
 (ohne Voranmeldung)

Sonntag, 11. Juli 2021

14.30 Uhr Waldgottesdienst
 in Krottelbach "Hohe Fels"
 mit Basar der Bastelwerkstatt für
 Brasilien

Freitag, 16. Juli 2021

19.30 Uhr Abendmahlsfeier
 (ohne Voranmeldung)

Sonntag, 18. Juli 2021

9 Uhr Krottelbach
 9 Uhr Langenbach
 10 Uhr Ohmbach
 10 Uhr Herschweiler-Pettersheim
Voranmeldungen:
 Wir bitten um telefonische Voranmeldung, jeweils samstags vor den Gottesdiensten unter Telefon 0 63 84 – 385 (Pfarramt) von 10 – 12 und 14 – 16 Uhr.

Schutzbestimmungen beachten
 Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt Mund- und Nasenschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.
Anmeldung zum Präparandenunterricht

Jugendliche der Geburtsjahrgänge 2008/2009 können zum Präparandenunterricht angemeldet werden (Konfirmation 2023): Ab sofort bis zum Ende der Sommerferien jeweils nach den Gottesdiensten oder bei einem Presbyter.

Kindergottesdienst

Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

Kontakte:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim, Tel. 0 63 84 – 385 (bitte Anrufbeantworter beachten)

www.kirche-hp.de

<https://www.facebook.com/KircheHP>

Die Geschäftsführung obliegt derzeit Herrn Dekan und Pfarrer Lars Stetzenbach.

Dekanatsgeschäftsstelle Kusel:
 Tel.: 0 63 81 – 9 96 99 –11, auch in Trauerfällen, für Taufen und Trauungen.

Pfarramt.Kusel1@evkirkchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Gries**Gottesdienste**

Liebe Gemeindeglieder, die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander weiterhin eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

Sonntag, 11.7.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries
 14:00 Uhr Goldene Konfirmation in Miesau

Dienstag, 13.7.2021

16:00 Uhr Die aktuellen Präparanden treffen sich diese und nächste Woche im Gemeindehaus
 17:00 Uhr Pizza-Treffen der Konfirmierten im Pfarrgarten in Miesau

Donnerstag, 15.7.2021

18:00 Uhr Abschluss-Gottesdienst der Schulanfänger unserer Kita in der Kirche (nur für angemeldete Eltern)

Sonntag, 18.7.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries
Öffnungszeiten: Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen.
 Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Tel. 06372-1456, Telefax 50352
<https://pfarramt-miesau.de>
 eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg**Gottesdienste****Sonntag, 11.07.**

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 18.07.

10.00 Uhr Gottesdienst

Kirchendiener:in gesucht:

Ab 01.08.2021: Wir suchen dich. Du bist offen, kontaktfreudig und hast sonntagsmorgens Zeit und Lust, ab dem 01.08.2021 in der

Kirche aktiv zu werden? Dann wäre der Job als Kirchendiener:in genau das Richtige für dich! Zu deinen Aufgaben zählen unter anderem: Altar decken, Lieder stecken, Gottesdienstbesucher:innen begrüßen, Mischpult während des Gottesdienstes bedienen, Glocken läuten und die Nachbereitung des Gottesdienstes. Haben wir dein Interesse geweckt, dann melde dich bei uns! Für nähere Informationen bitte im Prot. Pfarramt Schönenberg melden! Die Teilnehmerzahl im Gottesdienst ist auf 40 Personen begrenzt. Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Bitte tragen Sie, sobald Sie die Kirche betreten, eine FFP2- oder medizinische Maske. Diese Maske muss auch während dem Gottesdienst getragen werden. Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr, Telefon: 06373-3256, E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirkchepfalz.de. Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Prot. Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Stee-gen, Hoof**Gottesdienste****Samstag 10. Juli**

18.00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

Sonntag 11. Juli

9.00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse Rammelsbach

10.30 Uhr ökum. Kerweggottesdienst ev. Kirche Reichenbach-Stee-gen

18.00 Uhr Wohnzimmer-Gottesdienst Remigiusberg

Anmeldung bis Freitag 9. Juli um 12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

Dienstag 13. Juli

18.30 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler

18.30 Uhr Werktagmesse Remigiusberg

Mittwoch 14. Juli

9.00 Uhr Werktagmesse Kusel

9.00 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

Donnerstag 15. Juli

18.30 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler

Freitag 16. Juli

9.00 Uhr Werktagmesse Kusel

18.30 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

Wir bitten um Beachtung:

Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine eigene OP- oder FFP 2-Maske tragen auch während des Gottesdienstes. Wenn Sie einen Gottesdienst an Sonn- oder Feiertagen besuchen möchten, müs-

sen Sie sich vorher telefonisch im Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/437170). Bei der Anmeldung werden Name, Adresse, Telefonnummer und ggfs. die Mailadresse erfasst. Bei den Werktagsmessen ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Von allen Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden. Die erfassten Daten werden für mindestens drei Wochen aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.
Katholisches Pfarramt Hl. Remigius
 Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel, Kontakt: Tel: 06381/43717-0
 Fax: 06381/43717-99
 Homepage: Pfarrei-Kusel.de
 Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de
 Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
 Dienstag-Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Kazimierz Cwierz, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindefereferent Michael Huber

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg**Gottesdienste****Freitag, 09. Juli:**

18.30 Uhr Schmittweiler

Messfeier**Samstag, 10. Juli:**

17.00 Uhr Sand

Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Breitenbach

Messfeier am Vorabend

Sonntag, 11. Juli:

9.00 Uhr Waldmohr

Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg

Messfeier

8.30 Uhr Kübelberg

Messfeier

Donnerstag, 15. Juli:

18.30 Uhr Waldmohr

Frauenmesse**Samstag, 17. Juli:**

17.00 Uhr Dunzweiler

Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Brücken

Messfeier am Vorabend

Sonntag, 18. Juli:

9.00 Uhr Waldmohr

Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg

Messfeier

Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro (06373/3720) ist erforderlich. Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes, bringen Sie ihr eigenes Gotteslob mit. Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen. Wir weisen darauf hin, dass auf allen öffentlichen Plätzen rund um die Kirchen Maskenpflicht besteht. Aufgrund der Corona-Zahlen kann es zu kurzfristigen Verschärfungen oder Veränderungen von Hygieneregeln kommen oder zur Absage geplanter Gottesdienste. Alle Infor-

mationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht. Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Pfarrbüro melden.

Fahrdienst zu den Gottesdiensten

Aufgrund der momentanen guten Coronalage können wir bis auf weiteres wieder einen Fahrdienst zu den Gottesdiensten in Brücken bzw. Ohmbach und sonntags in Kübelberg anbieten. Wer mitfahren möchte meldet sich bitte bis freitags um 11.00 Uhr im Pfarrbüro an!

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus
 Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Tel: 06373/3720, E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755, E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator, E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindefereferent Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828, E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Evangelische Christusgemeinde**Gottesdienste**

11.07.2021 10.00 Uhr Gottesdienst mit Jürgen Kizler

Für jeden Gottesdienst wird um vorherige Anmeldung gebeten:

Tel. 06373/8290149 oder

e-mail:m.pfaffcg@outlook.de

Unsere Gottesdienste sind auch weiterhin auf dem Youtube-kanal unter ec-gemeinde.de abrufbar.

„Die Gottesdienste finden je in Präsenz und Livestream bzw. Open Air auf dem Gemeindegrundstück statt.“

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de
 Gemeindepastor Jürgen Kizler,
 Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg,

Tel.:06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken**Gottesdienste****Sonntag, 11.07.**

Brücken 10:00 Uhr Gottesdienst

Anmerkung: Bitte denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die gängigen Hygieneregeln (Maske, Abstand etc.). Eine vorherige Anmeldung im Pfarramt (Tel. 06386-218) wird empfohlen, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen: Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vilov, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirkchepfalz.de

<http://www.pfarrei-altenkirchen.de>, Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirch

Sportmeldungen

Sportverein Sand

Sportheim öffnet für Jedermann

Nach umfangreichen Renovierungsarbeiten öffnet das Sportheim in Sand ab Donnerstag, den 08.07.2021 seine Pforten. Ob Wanderer, Spaziergänger oder Radfahrer, immer donnerstags ab 18:00 ist für die jedermann geöffnet. Im Angebot sind Karlsberg UrPils vom Fass, Weine aus dem Hause Holz-Weisbrodt und verschiedene Flammkuchenvariationen.

Angebote beim SV Sand:

Mittwoch 17:00 Training der Bambins der JSG

Mittwoch 19:00: Training der Alten Herren (AH)

Donnerstag 17:00 Mountainbike (MTB) Treff: Es werden abwechslungsreiche Touren zwischen 20 bis 30 km gefahren. Auch E-Bike Fahrer und Nichtmitglieder sind herzlich willkommen

Donnerstag 18:00: Lauffreizeit: Unsere Laufstrecken variieren und liegen zwischen 7 und 10 km. Wir sind eine gemischte Truppe aus Frauen und Männer und freuen uns über Zulauf. Einfach vorbeikommen und mit laufen, Nichtmitglieder sind herzlich willkommen

TC Waldmohr

Ereignisreicher 4. Spieltag

Die Herren 60 machten vergangene Mittwoch wieder den Start und spielten in Brücken bei den ASC Bunker Boy's unentschieden, indem sie zwei Einzel und ein Doppel gewannen.

Die U 15 und die U 12 spielten jeweils Freitag und Samstag in Zweibrücken und mussten sich leider deutlich geschlagen geben. Eine Begegnung steht für diese Saison jeweils noch aus, dafür drücken wir den beiden Jugendteams fest die Daumen.

Am Samstag traten die Damen 40 und Herren 40 daheim an. Susanne Omlor und Daniela Gödicke gewannen die Einzel gegen die Damen des TC 1932 TA Queidersbach. Martina Grimm und Heike Fries mussten sich geschlagen geben, letztere nur knapp im Cham-

pions-Tiebreak. Aufgrund des verletzungsbedingten Ausscheidens einer Spielerin wurde ein Doppel als gewonnen gewertet und die Partie ging insgesamt 3:3 unentschieden aus.

Die Herren 40 empfingen den TC Freinsheim und unterlagen 2:5. Beide Teams traten mit nur fünf Spielern an. Jörg Krupp gewann sein Einzel deutlich, Steffen Spies knapp im Champions-Tiebreak. Beide Doppel gingen an die gegnerische Mannschaft.

Die Damen 50 reisten am Samstag nach Offenbach-Hundheim, wo sie einen 2:4 Sieg erzielen konnten. Marlyn Meisinger, Sigrid Kunrath und Jutta Lück überzeugten in den Einzel. Beide Doppel wurden im Champions-Tiebreak entschieden, wobei Melitta Krück und Jutta

Lück ihres klar machen konnten. Die Mannschaft belegt damit derzeit den 2. Platz der Tabelle in der B-Klasse.

Die Herren 50 traten beim TC Landstuhl an und gewannen dort 3:6. Dieter Fell, Günter Hahnenwald, Patrick Becker und Klaus Lück entschieden die Einzel für sich. In zwei der drei Doppelspiele konnten sie ebenso sogar deutlich siegen. Sowohl die Damen als auch die Herren konnten dieses Wochenende pausieren. Die Damen hatten am 27.06. zuletzt gespielt und daheim gegen den TC Ramstein 4:5 verloren.

Die Herren konnten am gleichen Tag einen 4:2-Sieg gegen den TC 1985 Massweiler einfahren und somit derzeit Platz 3 der Tabelle in der A-Klasse erreichen.

ASC Bunker Boys Brücken

4. Spieltag

Die Herren 50 halten weiter Kurs in Richtung Pfalzliga. Mit einem erneuten 6:0 Sieg, gegen die Gäste aus Zweibrücken, behaupteten sie eindrucksvoll den 1. Tabellenplatz. Mit der Form der letzten beiden Spiele sollte dann am letzten Spieltag, dem 10.07.2021, in Trippstadt der Aufstieg in die Pfalzliga gelingen. Die Herren 60 zeigten sich im Lokald-

by zuhause gegen Waldmohr gastfreundlich. Sie überließen dem Nachbarverein mit 3:3 Punkten, 8:8 Sätzen und 46:47 Spielen äußerst knapp den Sieg. Die U18 Damen verloren zuhause gegen Althornbach mit 1:5; lediglich Emily Omlor konnte ihr Einzel gewinnen. Die 1. Damenmannschaft führte gegen die Damen aus Horschbach nach Siegen von

Aline Christoffel und Sarah Maurer mit 2:1 als das Spiel wetterbedingt abgebrochen wurde. Den Damen 30 (Pfalzliga) gelang in Bellheim ein 3:3 Unentschieden. In den Einzel punkteten Miriam Huber und Tanja Geyer sowie Natascha Christoffel und Miriam Huber im Doppel. Die 1. Herrenmannschaft musste in Weilerbach erneut eine Niederlage einstecken.

Turnverein 1878 Waldmohr

Leichtathletik-Sportabzeichen

Das Training für das Sportabzeichen beginnt am Dienstag den 27. Juli 2021. Wir treffen uns zum Training dienstags ab 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr im Rothenfeldstadion Waldmohr. Teilnehmen kann jeder der sich fit fühlt von 6-90 Jahren, es ist keine Vereinszugehörigkeit erforderlich. Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Schachverein Kohlachtal

Schachanfängerkurs

Der Schachverein Kohlachtal führt jeden Dienstag im Bürgerhaus Dittweiler ab 18,00 Uhr einen kostenlosen Kurs für Anfänger durch. Geschlecht, Konfession oder Alter spielen keine Rolle. Nach dem Kurs wird ein kleiner Test durchgeführt und bei beste-

hen wird durch eine Urkunde bescheinigt, daß die Grundkenntnisse erfolgreich vermittelt und bestanden wurden.

Wir wünschen viel Spaß beim Kurs.

Der Vorstand

TuS Schönenberg

Mitgliederversammlung Freitag, 23. Juli 2021, 19.00 Uhr

Die Mitgliederversammlung des TuS Schönenberg für das Jahr 2021 mit Neuwahlen findet nunmehr am Freitag, dem 23. Juli 2021, um 19.00 Uhr im Sportheim des TuS Schönenberg statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totengedenken
3. Berichte:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Kassenwart
 - c) Abteilungs- und Jugendleiter
 - d) Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahl eines Wahlleiters

6. Neuwahlen
7. Satzungsänderungen
8. Anträge
9. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung sind gemäß § 14 Abs. 6 der Vereinssatzung bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen (Postfach 1246, 66896 Schönenberg-Kübelberg; per E-Mail: bbarylamolter@googlemail.com). Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.

gez. Der geschäftsführende Vorstand

Lesen Sie das Amtsblatt online:
www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Wenn Sie **kein Amtsblatt** erhalten, melden Sie sich **jederzeit** unter:

WOCHENBLATT
 -REPORTER.DE/zustellung

Rund um den Ferienjob

Beratungsangebot zum Jugendarbeitsschutzgesetz

Rheinland-Pfalz. Viele Jugendliche jobben regelmäßig oder suchen sich einen Ferienjob. Der Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) Prof. Dr. Hannes Kopf betont in diesem Zusammenhang: „Es liegt mir am Herzen, dass diese jungen Menschen unter achtzehn Jahren bei ihrem Ferienjob vor Gesundheitsgefahren geschützt werden.“

„#Deshalb bietet die SGD Süd Jugendlichen und Unternehmen gerne eine Beratung rund um Ferienjobs an.“

Hintergrund ist, dass unter Achtzehnjährige, die einer Beschäftigung nachgehen, unter dem besonderen Schutz des Jugendarbeitsschutzgesetzes stehen. Konkret bedeutet dies für Betriebe, dass sie besondere Regelungen zur Dauer der Arbeitszeit, zu Pausenzeiten, bei Schichtarbeit, beim Ausüben von gefährlichen Arbeiten oder weiteren Themen beachten müssen. Die SGD Süd setzt hierbei auf den Dialog mit den Betrieben und berät sowohl Unternehmen als auch Jugendliche. Bei Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz sind Bußgelder möglich. „Aber das ist nur der zweite Schritt, wenn die Beratung nicht weiterführt.“

Oberstes Ziel ist es, dass junge Menschen bei ihrer Arbeit nicht gefährdet werden“, so Präsident Hannes Kopf. Tätigkeiten, die Gefahren mit sich bringen, müssen besonders ins Auge gefasst werden.

Diese sind zum Beispiel Arbeiten bei extremer Hitze oder Kälte, Nässe, Lärm oder der Umgang mit gefährlichen Stoffen.

Bedingungen für Ferienjobs:

Schüler, die mindestens 15 Jahre alt sind, dürfen in den Schulferien



Die Bedingungen des Ferienjobs, zum Beispiel in der Eisdielerie, sind dank Jugendarbeitsschutzgesetz konkret geregelt

FOTO: JESHOOOTS-COM/PIXABAY

höchstens vier Wochen (20 Tage) arbeiten. Dies soll sicherstellen, dass trotz Annahme eines Ferienjobs noch Zeit zur Erholung vom Schulalltag verbleibt. Die vier Wochen können zum Beispiel auf die Sommer- und Herbstferien aufgeteilt werden.

Wie lange darf gearbeitet werden?

Jugendliche ab 15 Jahren dürfen nicht länger als acht Stunden am Tag und fünf Tage in der Woche arbeiten, wobei die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden begrenzt ist.

Wie sind die Pausen geregelt?

Spätestens nach 4,5 Stunden Arbeitszeit ist eine Pause erforderlich und zwar 30 Minuten Pause bei einer täglichen Gesamtarbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu sechs Stunden und 60 Minuten bei einer täglichen Gesamtarbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Die Pausen von 30 beziehungsweise 60 Minuten können in Einheiten von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Was ist verboten?

Einiges ist schlichtweg verboten: Eine Arbeitsschicht, also Arbeitszeit inklusive Pause, von mehr als zehn Stunden Dauer, Nachtarbeit zwischen 20 und 6 Uhr.

Ausnahmeregelungen gibt es beispielsweise für Gastronomie oder Bäckereien, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit; auch hier gibt es Ausnahmeregelungen beispielsweise für Gastronomie, Bäckereien oder Pflegeeinrichtungen, schwere körperliche Arbeit, Arbeit mit sittlicher Gefährdung, gefährliche und gesundheitsschädliche Arbeiten. Dies sind zum Beispiel Arbeiten mit Unfallgefahren oder mit Umgang mit Gefahrstoffen, Akkordarbeiten wie Fließbandarbeiten und andere tempoabhängige Tätigkeiten. |ps

Weitere Informationen:

Ansprechpartner bei der SGD Süd erreichen Betriebe und Jugendliche für die Pfalz bei der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Telefon: 06321 991267. Arbeitsmedizinische Fragen beantwortet die staatliche Gewerbeärztin Dr. Jakobs, Telefon: 06321 992424.

Blick durchs Mikroskop?

Online-Gespräch des mpk

Kaiserslautern. „Blick durchs Mikroskop? Zeichnung und Abstraktion“ – so lautet das 20-minütige kostenfreie Online-Gespräch des Museums Pfalzgalerie Kaiserslautern (mpk) am Freitag, 16. Juli, um 12.30 Uhr mit Kurator Dr. Sören Fischer, der sich mit Hanns Schimansky beschäftigt.

Der Künstler mikroskopierte während seines Landwirtschaftsstudiums Pflanzen und deren Zellen. Reflexe auf diese verborgene Welt meint man auch in vielen seiner feinen Zeichnungen zu erkennen. In einer Zeichnung von 1990 zum Beispiel umschließt eine ovale Kreisform, die an Vergrößerun-

gen aus der Zellbiologie erinnert, eine Struktur aus unterschiedlich großen Körperchen, vielleicht Chloroplasten, Vakuolen oder Mitochondrien. Bis in die jüngsten Zeichnungen hinein spielt Schimansky in seinen Liniengebilden in sehr freier Weise mit Zitate aus der Biologie. So auch dann, wenn er, wie im Blatt von 2006, dünnste Flimmerhärchen oder Geißeln über das Papier beschreift. Dr. Sören Fischer bringt unter anderem die Frage auf den Punkt, ob hier etwas im Fluss ist. Zum Online-Gespräch muss man sich per E-Mail anmelden unter anmeldung@mpk.bv-pfalz.de, um die Zugangsdaten zu erhalten (Mindestteilnehmerzahl: fünf Personen). |ps

Schulweg üben

Sicher zur Schule

Schulanfang. Bis die nächsten i-Dötzchen ihren (hoffentlich) täglichen Weg in die Schule antreten, dauert es zwar noch einige Monate. Doch zu Hause und in Kitas können die Sprösslinge schon jetzt für den Schulweg üben, damit die angehenden Erstklässler den vielen neuen Herausforderungen auch rechtzeitig gewachsen sind.

Eine Herausforderung sowohl für Erzieherinnen und Erzieher als auch für die Eltern. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz bietet ein Schulwegheft für Kinder und einen Ratgeber für Eltern an, die bei der Vorbereitung der Jüngsten auf den Schulweg unterstützen. Diese Materialien können Kitas in Rheinland-Pfalz kostenfrei bei der Unfallkasse anfordern. Dazu zählt auch der Elternratgeber, der begleitend zur Kita erklärt, was beim wirklichkeitsnahen Schulwegtraining zu beachten ist.

Ihr Wissen und Können in Sachen Straßenverkehr vertiefen Kinder am besten, wenn sie regelmäßig zu Fuß unterwegs sind – anfangs in Begleitung ihrer Eltern oder in der Kitagruppe, später auch alleine. Doch die Gelegenheit, den Schulweg auf eigene Faust zu meistern, bekommen viele Kinder erst gar nicht: Aus Sorge um den Nachwuchs lassen viele Eltern ihre Kinder nicht zur Schule laufen, sondern fahren sie lieber im „Eltern-Taxi“ bis vor die

Schultüre. Durch die Eltern-Taxis kann es besonders zur Rushhour zu gefährlichen Situationen oder gar Unfällen kommen. Aber mehr noch: Das Eltern-Taxi nimmt den Kindern die Chance, das richtige Verhalten im Straßenverkehr zu üben und eigene Erfahrungen zu sammeln. Doch das ist nicht das einzige Argument für einen möglichst autofreien Schulweg. Etwa Dreiviertel aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland bewegen sich einer aktuellen Studie zufolge deutlich zu wenig in ihrem Alltag. Dies begünstigt Gesundheitsstörungen wie Übergewicht, Bluthochdruck, Diabetes oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Der Eltern-Ratgeber „Sicher zur Schule“ gibt wertvolle Tipps für die Wahl des sicheren Schulwegs, der übrigens nicht immer der kürzeste sein muss: Ein kleiner Umweg bietet oft einen großen Sicherheitsgewinn. Schritt für Schritt wird zudem erklärt, wie der Schulweg am besten mit dem Kind eingeübt wird, damit es auch alles versteht.

Der Eltern-Ratgeber kann ebenso wie das Schulwegheft für Kinder bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz per E-Mail an praevention@ukrlp.de angefordert werden. Unter www.ukrlp.de, Webcode 231, können beide Broschüren auch ganz einfach in digitaler Form heruntergeladen werden. |ps

„Eine Reise durch Aschkenas“

Veranstaltung am 10. Juli in der Stiftskirche in Kaiserslautern

Kaiserslautern. Zu einem literarischen Konzert unter dem Titel „Eine Reise durch Aschkenas – Die Fahrten des Abraham Levie“ mit dem Ensemble „Simkhat hanefesh“ lädt die katholische Erwachsenenbildung Diözese Speyer in Kooperation mit dem

Protestantischen Kirchenbezirk Kaiserslautern am Samstag, 10. Juli, um 19 Uhr in die Stiftskirche ein. Anmeldungen/Tickets über: <https://www.jesaja.org/events/m5qTLzar0nje-TYvm>

Kosten der Eintrittskarten: 12 Euro / ermäßigt 8 Euro. |ps

Weitere Informationen zu der Veranstaltung unter: www.keb-speyer.de/veranstaltungen
Kontakt: Katholische Erwachsenenbildung, Telefon 06232 102-180; E-Mail: keb@bistum-speyer.de